

Vorarlberger Landtag.

15. Sitzung
am 5. April 1913

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Ölz, Rüscher, Bösch,
Kennerknecht.

Regierungsvertreter:

Se. Exzellenz Sektionschef Otto Reuter, Herr k. k. Hofrat Rudolf Graf von
Thun-Hohenstein,
Herr k. k. Oberst Oskar Preißler,
Herr k. k. Ministerialrat Dr. Otto von Stöger.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige
Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung der
Protokolle der öffentlichen und der vertraulichen Sitzung.

(Sekretär liest das Protokoll der öffentlichen und
das nachstehende der vertraulichen Sitzung.)

Zahl 1845.

Protokoll

der an die 14. öffentliche Sitzung vom 4. April 1913
sich anschließenden vertraulichen Landtagssitzung unter
dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Martin Thurnher.

Beschlüsse:

Die vom Herrn Abgeordneten Jodok Fink namens
des Landesausschusses gestellten Anträge lauten:

1. In Erwägung, daß mit Ausnahme von Vorarlberg
sämtliche Kronländer Österreichs schon mit

Beginn ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit ihrer Vertretungen
dem Landtagspräsidium eine seiner Stellung
und Arbeitsleistung entsprechende Funktionsgebühr gewährt haben,

in Erwägung, daß in Vorarlberg trotz des kleinen
Landes die Verwaltungssachen von Jahr zu Jahr zunehmen
und sich seit 20 Jahren weit mehr als verdoppelt
haben, wobei zum Unterschiede aller anderen autonomen
Landesverwaltungen der jeweilige Landeshauptmann
und die einzelnen Landesausschüsse beinahe sämtliche
Konzeptsarbeiten selbst auszuführen haben,

in Erwägung, daß der gegenwärtige Landeshauptmann
Adolf Rhomberg nunmehr ununterbrochen seit
beinahe 23 Jahren an der Spitze der Landesvertretung
steht und während dieser Zeit seine ganze Kraft unter
Aufgabe seiner eigentlichen Berufstätigkeit in seinem
Geschäfte in Dornbirn in den Dienst des Landes

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

gestellt und dieser Zeit mangels einer nur einigermaßen entsprechenden Honorierung auch namhafte finanzielle Opfer Jahr für Jahr zu bringen gezwungen war,

in Erwägung endlich, daß sich in der jetzigen Zeit wohl nicht mehr leicht ein Nachfolger des gegenwärtigen Landeshauptmannes finden würde oder auch finden könnte, welcher gegen eine so minimale Entlohnung seine privaten Geschäfte aufgeben und die ganze Tätigkeit dem öffentlichen Dienste zur Verfügung stellen würde, stellt der Landesausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die jährliche Funktionsgebühr für den Landeshauptmann wird vom 1. Jänner 1913 ab mit K 10.000 - festgesetzt."

Beschluß: Zugestimmt.

Zweiter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"I. Die Ernennung eines Sennereiinstructor erscheint dringend notwendig für die Verbesserung der Käseproduktion in Vorarlberg.

II. Als Sennereiinstructor wird Herr Josef Übelhör, Oberkäser in Andelsbuch, zunächst auf ein Jahr provisorisch angestellt.

III. Die Bezüge des Sennereiinstructor werden folgenderweise angesetzt:

1. Jahresgehalt K 2.200--, in Monatsraten antizipando zu zahlen. (Wohnsitz nahe der Strecke der Wälderbahn).

2. Vergütung der baren Reisespesen für Dienstreisen und zwar:

Eisenbahnfahrten III. Klasse sowie die notwendigen Post- und Stellwagenfahrten laut Tarif.

3. Diäten 5 K, bei Übernachtungen außerhalb des Wohnortes 8 K pro Tag der Dienstverwendung; für halbe Tage K 2"50.

IV. Der Sennereiinstructor hat sich genau an die Dienstvorschriften, die von Seite des Landeskulturrates zu verfaßten sind, zu halten und über

jede Besichtigung einen kurzen schriftlichen Bericht an den Landeskulturrat zu senden. Zur Erleichterung der Berichterstattung werden Formulare mit folgenden Fragepunkten angefertigt werden:

1. Datum der Inspektion.
2. Ort und Name der Sennerei.
3. Art und Größe des Betriebes.
4. Art der Betriebsstörung.
5. Mutmaßliche Ursachen derselben.
6. Vorkehrungen zur Behebung derselben.

V. Die Ansuchen um Inspektion sind an den Landeskulturrat, in dringenden Fällen auch direkt an den Instruktor zu richten, im letzteren Falle ist gleichzeitig ein Gesuch an den Landeskulturrat zu senden.

Der Sennereiinstruktor kann durch den Landeskulturrat auch in solche Sennereien entsendet werden, die kein Ansuchen gestellt haben, von denen aber bekannt ist, daß Nachhilfe nötig ist.

VI. Für den Sennereiinstruktor wären für die Zwecke der Untersuchungen anzuschaffen: Ein Mikroskop, ein Gärapparat, ein Loktodensimeter, eine Säurebestimmer (Peter). Diese Gegenstände wären durch die Käsereischule zu beziehen.

VII. Wenn genaue Untersuchungen notwendig sind, müssen Proben an die Käsereischule geschickt werden. Die Untersuchungskosten der jeweilig eingesandten Proben müssen von dem betreffenden Sennereibesitzer bezahlt werden. (Laut Tarif der Landeskäsereischule.

VIII. Der Instruktor wäre in eine Unfallversicherung und Krankenkassa einzuschreiben. Im Erkrankungsfalle würde ihm, wenn ihn die Krankheit an der Ausübung seines Dienstes behindert, in der Dauer von längstens einem Vierteljahre sein volles Gehalt ausbezahlt werden.

IX. Die Kündigung ist während des Provisoriums gegenseitig vierteljährig. Erfolgt vor Beginn des letzten Vierteljahres keine Kündigung, so läuft der Vertrag mit der Änderung stillschweigend weiter, daß an Stelle der vierteljährigen Kündigung eine ganzjährige tritt.

X. Bei mehrjähriger zufriedenstellender Dienstverwendung wird der Landtag von Vorarlberg bei einer eventuellen unverschuldeten Dienstuntauglichkeit oder Abgang durch Tod über eine den verrichteten Diensten entsprechende, bescheidene einmalige Abfertigung

oder andere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse
Anordnungen treffen."

Beschluß: Zugestimmt.

Dritter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Josef Anton Übelhör, Oberkäser in Andelsbuch,
wird mit den vorstehend ersichtlichen Bezügen

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode
1912/13.

3

und Bedingungen vertragsmäßig als Molkerei-
Instruktor angestellt und wird dem Landeskulturrate
unterstellt."

Beschluß: Zugestimmt.

Vierter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem Ansuchen des Direktors der Landeskäsereischule
in Doren Michael Reinisch um Vonrückung
in die VIII. Rangsklasse mit den Bezügen der
I. Gehaltsstufe wird stattgegeben und hat diese
Vorrückung vom 1. Jänner 1913 ab zu erfolgen."

Beschluß: Zugestimmt

Fünfter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der bisherige, seit 15. September 1911
provisorisch angestellte Kanzleiassistent Gottlieb
Stadelmann wird zum definitiven Kanzleiassistenten
ernannt und mit 1. April 1913 in die I. Gehaltsstufe
der 11. Rangsklasse unter Einrechnung der
seit 15. September 1911 im Landesdienste verbrachten
Dienstzeit in die Pensionsberechtigung
eingereiht"

Beschluß: Zugestimmt.

Sechster Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"In Erledigung des Ansuchens der nicht mit
Naturalwohnung versehenen Landesbeamten und
Unterbeamten wird den jetzigen definitiven Landesbeamten
und Unterbeamten in Anbetracht der sehr
hohen Mietpreise in Bregenz und Umgebung sowie
der Teuerung im allgemeinen und im gewissen

Sinne als Äquivalent für die den k. k. Staatsbeamten durch das Zeitavanzement bevorstehenden Vorteile vom 1. Jänner 1913 ab bis auf weiteres eine Personalzulage in der Höhe der halben Aktivitätszulage der betreffenden Rangsklasse, im Minimum in der Höhe der halben Aktivitätszulage der 9. Rangsklasse bewilligt.

Auf die Personalzulage haben jedoch nur jene im jetzigen Zeitpunkte definitiven angestellten Landesbeamten und Unterbeamten, die keine Naturalwohnung inne haben, Anspruch."

Beschluß: Zugestimmt.

Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt und die Verlesung desselben in der öffentlichen Sitzung

beschlossen. Zur Bestätigung folgt die Unterschrift des Landeshauptmannstellvertreter.

Martin Thurnher m. p.

Wird zur Fassung der verlesenen Protokolle eine Einwendung vorgebracht? -

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich dieselbe als genehmigt.

Für die heutige letzte Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Rüschi und Kennerknecht entschuldigt. Der erste mit Berufsgeschäften, der zweite, weil er eine Reise nach Wien anzutreten hat, ebenfalls in geschäftlicher Angelegenheit. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung und zwar zum ersten Gegenstand

zum Berichte des Landesausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rücksichtlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen.

Berichtersteller in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Dr. Konzett.

Ich bemerke nur, daß der bezügliche Gesetzentwurf dermalen noch nicht gedruckt ist; nachdem wir nun heute die letzte Sitzung haben und der Gegenstand seiner Natur nach nicht verschoben werden kann, wenn er überhaupt noch eine Bedeutung haben soll, so werde ich die Drucklegung des Gesetzentwurfes nachträglich verfügen und denselben dem stenographischen Protokolle einverleiben lassen. Ich bitte diesbezüglich um Entschuldigung.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Hohes Haus! Zum Zwecke der dringend notwendigen Sanierung der Staatsfinanzen und der ebenso dringend notwendigen Sanierung der Landesfinanzen beschäftigt sich, wie bekannt, unser Parlament, beziehungsweise der Finanzausschuß desselben, gegenwärtig mit dem sogenannten kleinen Finanzplane, nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß sich für den großen Finanzplan eine Mehrheit finden werde. Mit dem kleinen Finanzplan ist die Einführung einer Automobilsteuer, einer Schaumweinsteuer, einer Wettsteuer, dann die Erhöhung der

4

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

Branntweinsteuer und eine Erhöhung der Personal-Einkommensteuer beabsichtigt. Bei der Beratung über diese Vorlage stellte es sich heraus, beziehungsweise wurde seitens der Regierungsvertreter zur Kenntnis gebracht, daß bei uns für die Personal-Einkommensteuer vielfach schlecht fatiert wird. Es wurde an verschiedenen Beispielen der Praxis nachgewiesen, daß ganz horrende Steuerhinterziehungen vorgekommen sind. Deshalb muß, wie in anderen Staaten z. B. in Deutschland, Vorsorge getroffen werden, daß eine bessere Fütterung erzwungen werden kann.

Zu diesem Zwecke soll die Bucheinsicht eingeführt werden, jedoch in einer Weise, die auch den Interessen der Steuerträger gerecht wird. Damit aber der Effekt, der durch die Bucheinsicht erzielt werden soll, gesichert wird, beziehungsweise damit es den Steuerträgern ermöglicht wird, in Zukunft gerecht zu satteren, ohne zugleich eine Strafe für die früheren Steuerhinterziehungen fürchten zu müssen, wurde im Zusammenhange mit der Bucheinsicht einer Amnestie für Steuerhinterziehung in Beratung gezogen, so zwar, daß für alle Steuerhinterziehungen, die man sich vor Zustandekommen dieses Gesetzes hatte zu Schulden kommen lassen, eine Amnestie gewährt werde. Es sollen für die Zeit vor Kundmachung des Gesetzes keine Nachtragssteuerbemessungen vorgenommen und auch kein Strafverfahren eingeleitet werden. Weiters wurde vorgesehen, daß die Straftatshandlungen, die vor dem 1. Jänner 1910 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes noch anhängig sind, niedergeschlagen werden sollen, daß in diesen Fällen eine Straferkenntnis erfolgt und daß in Fällen, wo schon ein Straferkenntnis gefällt ist und der Straffällige gegen die Schuld einen Rekurs erhoben hat, eine Strafmilderung eintrete, wenn der Rekurrent den Rekurs zurückzieht.

Der Vorarlberger Landesauschuß ist nun der Anschauung, daß speziell in Vorarlberg eine weitere Vorkehrung getroffen werden solle, um eine richtige Fatierung des Einkommens zu ermöglichen und zwar

mit Rücksicht darauf, daß in Vorarlberg noch eine besondere Steuer besteht, nämlich die Vermögenssteuer. Denn, wenn der Fatent in Zukunft zur Personal-Einkommensteuer genau fatiert, muß er befürchten, daß der Steuerrat seiner Heimatgemeinde gegen ihn wegen allfälliger Vermögenssteuerhinterziehungen ein Strafverfahren einleitet. Dieser Umstand könnte manchen abhalten, trotz Amnestie für Hinterziehungen

staatlicher Steuern sein Einkommen zur Personal-Einkommensteuer nicht richtig und vollkommen einzubekennen.

Deshalb glaubt der Landesausschuß, um eben den Steuerpflichtigen eine gewissenhafte Fatierung bei allen Steuergattungen zu ermöglichen, daß auch bezüglich der Vermögenssteuer eine Amnestie ähnlich derjenigen, die im Reichsrate für die staatlichen Steuern beschlossen werden soll, für Die Vermögenssteuer eingeführt werden könnte. Es liegt hier zwar ein kleiner Unterschied für die Durchführung insoferne vor, als bei der Personal-Einkommensteuer und bei der Rentensteuer Vorsorge getroffen ist, daß erst nach dem Zustandekommen des Gesetzes die neuen Fassionen für das laufende Jahr vorzunehmen sind, während bei der Vermögenssteuer die Fassionen je nach den bezüglichen Gemeindebeschlüssen in -gewissen Zeiträumen innerhalb sieben Jahren vorgenommen werden müssen. Es ist nun nicht anzunehmen, daß es gerade so zutrifft, daß nach dem Inkrafttreten des Amnestiegesetzes für die Vermögenssteuer in allen Vermögenssteuergemeinden des Landes neue Fassionen abgegeben werden. Es steht aber andererseits nach den Bestimmungen des Vermögenssteuerzirkulars den Gemeinden frei, jederzeit eine neuen Vermögenssteuerregulierung anzuordnen und zu diesem Zwecke von den Steuerpflichtigen neue Fassionen abzuverlangen und das Vermögen neu zu bemessen, so daß eine zeitliche Übereinstimmung des Beginnes der Wirksamkeit der Amnestie in Staat und Land immerhin erzielt werden könnte. Der Landesausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem beiliegenden Gesetzentwürfe betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rücksichtlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen wird die Zustimmung erteilt."

Ich werde den Gesetzentwurf verlesen. (Liest den Gesetzentwurf aus Beilage 59.)

Der zweite Antrag lautet:

"Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa

sich als notwendig herausstellende

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode
1912/13.

5

Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen,
soweit dieselben weder grundsätzliche
Bestimmungen schaffen, noch
solche tangieren, mit der k. k. Regierung
zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen."

Der dritte Antrag lautet:

"Der Landesausschuß wird überhaupt
ermächtigt, alle jene Änderungen am
Gesetzentwürfe beschlußweise vorzunehmen
und mit der k. k. Regierung zu
vereinbaren, welche notwendig erscheinen,
damit die Amnestie für Vermögenssteuerhinterziehungen
in demjenigen
Zeitpunkte eintritt, in welchem
die Amnestie bezüglich Übertretungen
der allgemeinen Erwerbssteuer,
Rentensteuer, Personal - Einkommensteuer,
Besoldungssteuer, Militärtaxe
und Gebäudesteuer rechtswirksam wird."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme
dieser Anträge.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den
Gesetzentwurf und über die Anträge, die der Landesausschuß
stellt, die Debatte. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fink Jodok.

Wink Jodok: Ich möchte nur mit ein paar
Worten die Anträge des Herrn Berichterstatters unterstützen;
nämlich möchte ich darauf verweisen, daß
diese weitgehende Ermächtigung, die der Antrag dem
Landesausschusse geben will, daß selbst Änderungen
gemacht werden könnten, die, strikte genommen, nicht
bloß formelle Textesänderungen, stilistische Änderungen
sind, in dem einen deshalb gerechtfertigt erscheint,
weil wir im Reichsrate, im korrespondierenden Gesetze
eigentlich nur einen Ausschlußbeschuß haben, noch keinen
Beschuß der beiden Häuser des Reichsrates. Wir
wissen noch nicht, wie die endgültige Beschußfassung
hierüber im Reichsrate ausfallen wird. Aber wenn
das hohe Haus hier eine Amnestie will für die Vermögenssteuer
und das ausspricht, muß es auch wollen,
daß der Gesetzentwurf so geändert wird, daß diese
Amnestie durchgeführt werden kann; daher könnte es
notwendig sein, daß man nachträglich das eine oder
das andere im Gesetzentwürfe ändern müßte, das

vielleicht meritorische Bestimmungen enthält oder an
der Grenze ist. Wir wissen, daß bisher auf Grund
dieser so oft gebrauchten Ermächtigung, die dem

Landesausschusse erteilt wird. dieser bei den Verhandlungen mit der Regierung hie und da an einen Punkt kommt wo so ein Grenzfall eintritt, wo man nicht mehr recht weiß, ob es eine formelle, stilistische Änderung ist, oder ob sie in das Gebiet des Meritorischen eingreift. Um diese Schwierigkeiten nicht zu bekommen, ist auch der dritte Antrag mit dieser weitgehenden Ermächtigung gestellt worden. Was die Sache nun selbst betrifft, so halte ich es auch wie der Herr Berichterstatter für zweckmäßig, daß wir hier Vorsorge treffen. Denn im Reichsrate hat sowohl die Regierung als auch der reichsrätliche Finanzausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß nun eine möglichst weitgehende Amnestie gewährt werden müsse.

Wenn das hohe Haus vernimmt, wie weitgehend der reichsrätliche Finanzausschuß die Amnestie ausgedehnt wissen will, sehen die Herren, daß man auf den ersten Blick fast meinen könnte, sie werde auch schon auf unsere Vermögenssteuer Anwendung finden können. Mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden möchte ich diesen Absatz noch verlesen.

"Bekanntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbssteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommenen Bucheinsichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgend einer öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden."

Dieses geht also außerordentlich weit; es darf bezüglich keiner öffentlichen Abgabe mehr zurückgegriffen werden. Hier sind aber hauptsächlich Gebühren, Taxen u. s. w. gemeint. Daher glaube ich, daß es ganz zweckmäßig ist, daß wir diesbezüglich Vorsorge treffen und wenigstens die Möglichkeit schaffen und auch der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß dann, wenn die Amnestie vom Reichsrate für diese verschiedenen Steuern, die hier angeführt sind, gewährt wird und wir auch für die Vermögenssteuer eine Amnestie gewähren, daß das ein Mittel dazu sein wird, die Steuermoral in Vorarlberg mehr zu heben sowohl für die staatlichen als auch für die Vermögenssteuer und daß dadurch ein lebhafter Effekt erzielt wird.

6

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das 3Bort ? -

Wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr beizuzufügen hat, werde ich die einzelnen Paragraphe in

der Spezialdebatte in Verhandlung ziehen. Wünscht das hohe Haus nochmals die Verlesung der einzelnen Paragraphe? -

Wenn es von keiner Seite gewünscht wird, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphe anzurufen.

Dr. Konzett: § 1. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. i § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Konzett: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Konzett: (Liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes.)

Landeshauptmann: Wird ein Bemerkung gemacht zu Titel und Eingang? -

Dies ist nicht der Fall, somit betrachte ich dieselben ebenso mit ihrer Zustimmung versehen.

Dr. Konzett: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wogegen sich wohl niemand ausspricht. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringe> und dann die zwei Anträge des Landesausschusses.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Gesetzentwürfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf ist einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner liegen noch zwei Anträge vor. Der eine enthält die gewöhnliche Ermächtigung für den Landesausschuß, ich nehme an, daß gegen denselben keine

Einwendung erhoben wird, sonst bitte ich, es mitzuteilen.

Der dritte Antrag lautet: (Liest obigen Antrag.)

Ersuche jene Herren, die dem Antrage drei des Landesausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. -

Der Antrag ist ebenfalls einstimmig zum Beschlusse erhoben und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum zweiten Punkte, beziehungsweise zum zweiten und dritten:

Der Bericht des Wehrausschusses über die Regierungs-Vorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg. (Beilage 52.); und

über den Gesetzentwurf betreffend die neue Schießstandsordnung. (Beilage 53.)

Für den ersten Bericht hat die Berichterstattung der Herr Landeshauptmannstellvertreter übernommen, für dem zweiten der Herr Abgeordnete Jodok Fink. Ich bemerke, daß ich die Absicht habe, die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe unter einem abzuführen, weil die Schießstandsordnung in so inniger Beziehung zur Landesverteidigungsvorlage steht, sind ja doch eine ganze Reihe von Paragraphen der Schießstandsordnung wiederum in direkter Verbindung mit den korrespondierenden Paragraphen der Landesverteidigungsvorlage. Wenn gegen diese meine Verfügung keine Einwendung erhoben wird, eröffne ich die diesbezügliche Debatte unter einem und ersuche die Herren Berichterstatter, der Reihe nach das Wort zu nehmen und zwar zunächst den Herrn Landeshauptmannstellvertreter.

Thurnher: Ganz Europa starrt gegenwärtig in Waffen. Allerorts wird gerüstet. Die meisten Staaten von Europa machen die riesigsten Anstrengungen auf Erhöhung und Verstärkung ihrer Wehrkraft.

Unter solchen Umständen konnte auch Österreich nicht ganz allein zurückbleiben und durch das im Vorjahre beschlossene Wehrgesetz ist auch tatsächlich eine bedeutende Erhöhung unserer Wehrkraft erfolgt.

Die uns vorgelegte Regierungsvorlage betreffend das Landesverteidigungsgesetz für Tirol und in Vorarlberg bezweckt nichts anderes, als daß für diese zwei Länder die Anzahl der zu den Landesschützen abzugebenden Rekruten in der Weise festgestellt werde, daß dieselbe im Verhältnisse der Bevölkerungszahl der genannten Länder zu der Bevölkerungszahl der übrigen im

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

7

Reichsräte vertretenen Länder gleichmäßig geregelt werde. Diese Forderung der Regierung erscheint berechtigt, da durch dieselbe Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Stellung nur solche Pflichten auf sich zu nehmen haben, wie sie die übrigen Länder bereits schon gesetzlich haben. Dagegen verbleiben den Ländern Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Waffenübungen in

Rücksicht auf das so ausgebildete Schießstandswesen derselben wertvolle Begünstigungen aufrecht erhalten, die sie schon besaßen und werden dieselben in mancher Beziehung noch erweitert.

Der Wehrausschuß hat bei den stattgefundenen Verhandlungen noch Bedenken hinsichtlich Richtaufnahme von zwei Bestimmungen, die sich auf die volle Gewähr der im Gesetze vorgesehenen Begünstigungen für die Standschützen beziehen, vorgebracht und ferner einen allgemein verbreiteten Wunsch der Bevölkerung, nämlich der Teilnahme an diesen Begünstigungen für tirolisch, vorarlbergische Angehörige des gemeinsamen Heeres zum Ausdrucke gebracht.

Seine Exzellenz, der Herr Regierungsvertreter hat dem Wehrausschusse hinsichtlich dieser drei Punkte vollständig befriedigende Aufklärungen und Zusicherungen gegeben, so daß sich der Wehrausschuß der Stellung von Ergänzungsanträgen enthalten konnte. Seine Exzellenz hat zugesagt, die Erklärungen im Plenum des Hauses zu wiederholen, so daß dieselben sonach im Protokolle der heutigen Sitzung authentisch aufgenommen und festgestellt werden.

Hohes Haus! Österreich ist ein Friedensstaat und unser Kaiser ist ein wahrer Friedensfürst im weitgehendsten Sinne des Wortes. Aber unser Reich muß doch stark bewehrt dastehen, wenn es seine Grenzen schützen und seine Interessen wahren will. Seit einem halben Jahre wüthet an unseren Grenzen ein blutiger, grausamer Krieg, bei welchem wir keinen Augenblick sicher waren und auch jetzt noch nicht sicher sind, in den Strudel hineingezogen zu werden. Sollte es aber auch bald zum Frieden kommen, den alles ja so heiß ersehnt, wird die Ruhe auf dem Balkan doch auf die Dauer kaum halten und in der Folge werden sich wiederum zahlreiche Wirren einstellen. Darum brauchen wir eine starke Macht zur Erhaltung und zum Schutze unserer Grenzen.

Mit der Erhöhung unserer Wehrkraft ist aber noch nicht alles getan Es muß auch der Friede im Innern der Monarchie hergestellt werden. Statt, daß sich die verschiedenen Rationen, die die weiten Gefilde

Österreichs bewohnen, sich mitunter aufs heftigste bekämpfen, sollten die Kämpfe aufhören, so daß die Nationen im gemeinsamen Wettstreite eintreten würden für die gemeinsame Wohlfahrt, für die Stärkung und für die Macht des Reiches nach innen und nach außen. Nur dann werden die Sorgen für die Zukunft unseres Reiches geringer werden, wenn nicht nur, wie es jetzt geschieht, die Wehrkraft gestärkt und erhöht, sondern auch der innere Friede im Reiche herbeigeführt wird.

Wir Vorarlberger, die wir durch mehr als ein

halbes Jahrtausend stets treu zu Kaiser und Reich gehalten und in vielen Kämpfen mit Gut und Blut hiefür eingestanden sind, wir wollen ein starkes Österreich, befriedigt im Innern, stark zu unserem Schutze nach außen und in diesem Sinne und Geiste werden wir die vorliegende Regierungsvorlage akzeptieren.

Im übrigen verweise ich auf die weitgehenden Ausführungen des dem hohen Hause bereits seit einigen Tagen vorliegenden Berichtes. Ich werde mir vorbehalten, am Schlüsse der Generaldebatte einen eigentlichen Antrag über die Verhandlung dieses Gegenstandes zu stellen.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Berichterstatter Jodok Fink über den Gesetzentwurf betreffend die neue Schießstandsordnung.

Jodok Fink: Hohes Haus! Die in Vorschlag gebrachten Änderungen der neuen Schießstandsordnung betreffen viele Bestimmungen der bestehenden Schießstandsordnung und es würde mich viel zu weit führen, wenn ich auf alle Änderungen, die beantragt werden, hier zu sprechen käme. Ich will daher möglichst kurz, so wie mein verehrter Herr Vorredner nur auf die wichtigsten Bestimmungen der in Antrag gebrachten Änderungen verweisen. Vor allem ändern wird es nach der neuen Schießstandsordnung keine Landesverteidigungsobehörde mehr geben; sie wird aufgehoben und der Landesoberstsützenmeister hat in vielen Fällen endgültig zu entscheiden und nur in wenigen Fällen geschieht die Entscheidung im Einvernehmen mit einer neu zu errichtenden Landesverteidigungskommission beziehungsweise mit dem Landesverteidigungskommando, dem Korpskommando.

Die Aufhebung der Landesverteidigungsobehörde bringt eine Ersparnis der vom Staate zu zahlenden Mittel mit sich und diese Ersparnisse sollen nun zum

8

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

größten Teil wenigstens den Schießständen zugute kommen. Bis jetzt haben wir z. B. vom Staate zu Schießstandsbauten einen Betrag von jährlich K 16.000"- bekommen. In Zukunft wird dieser Betrag sehr wesentlich erhöht werden und zwar auf K 64.000"- . Bisher haben wir an Kaisergaben für Tirol und Vorarlberg 400 Dukaten bekommen. In Zukunft werden wir jährlich K 10.000"- bekommen, also auch mehr als das Doppelte. Nach der Richtung werden günstige Verhältnisse eintreten.

Weiter enthält der § 8 lit. i eine Neuerung, die zwar praktisch vielleicht keine Neuerung ist, wohl aber gesetzlich. Es heißt dort: Es ist gestattet, zur

höheren Ehrung patriotischer und kirchlicher Feierlichkeiten, sowie zur Pflege des Schießwesens mit Fahne und Gewehren in entsprechender Formation korporativ auszurücken und Hierbei die militärischen Horn- und Trommelsignale zu gebrauchen. Es wird den Schießständen eingeräumt, korporativ militärisch auszurücken. Es ist das bis jetzt auch schon geschehen, aber eine gesetzliche Bestimmung war dafür nicht vorhanden. Weilers räumt das neue Gesetz den Standschützen das Recht ein, die bei der Truppe erlangte Ober-, beziehungsweise Scharfschützenauszeichnung tragen zu dürfen. Weiters haben die Standschützen, die also durch 25 oder 40 Jahre einer landsturmpflichtigen Korporation angehören, das Recht auf das von Sr. Majestät gestiftete Ehrenzeichen. Diesbezüglich will ich jetzt gleich - ich zählte ja bisher nur Vorteile auf uno dem gegenüber entsprechen dann auch Pflichten - eine dieser neuen Pflichten anführen, das ist die, daß die Standschützen, die Mitglieder des Schießstandes landsturmpflichtig würden, es wird dies eine landsturmpflichtige Korporation. Der Eintritt in den Schießstand ist freiwillig, ebenso auch der Austritt; nur könnte dann, wenn der Landsturm aufgeboten ist, der Austritt nicht mehr erfolgen- Wenn nun also einer bei dieser landsturmpflichtigen Korporation durch 25 oder 40 Jahre seine Pflichten erfüllt hat, bekommt er das vom Kaiser gestiftete Ehrenzeichen. Diesbezüglich könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob das von heute anfängt und die ersten, die das Ehrenzeichen bekommen, dasselbe erst nach 25 Jahren bekommen könnten, oder ob die bisherigen Standschützen und Landsturmpflichtigen auch schon Anspruch auf dieses Ehrenzeichen haben. Ich möchte nun die Hoffnung aussprechen, daß einer, der bisher durch 25 Jahre beziehungsweise 40 Jahre sowohl als Standschütze wie auch als Landsturmpflichtiger

seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, das Ehrenzeichen bekommen wird.

Eine weitere wichtige Bestimmung, die zwar eigentlich vom Landwehrgesetze gebracht, aber durch die Schießstandsordnung vermittelt wird, ist die, durch welche die Waffenübungen verdient werden kann. In der neuesten Zeit haben nämlich Schützen nur noch eine Waffenübung durch Schießen verdienen können, in früheren Jahren zwei, eine nach fünf-, die zweite nach zehnjährigem Schießen. Durch das Reichsgesetz ist überhaupt eine weggefallen, so daß dermalen durch Schießen nur mehr eine Waffenübung verdient werden kann. In Hinkunft kann man wieder zwei bekommen und zwar bei 5jährigem Schießen eine und wenn man 10 Jahre die Erfüllung der geforderten Standschützenpflichten nachweisen kann, eine zweite.

Eine könnte man auch erlangen überhaupt nach

dem Wehrgesetz wenn man eine Schützenschule mitmachen und eine Prüfung ablegen würde, daß man im Schieß- und Turnwesen eine genügende Vorbildung habe. Das ist für alle Standschützen sehr wichtig.

Der Wehrausschuß bringt auch noch zwei Resolutionen in Antrag. In den Punkten 3 und 4, die dahin gehen, daß dann, wenn etwa die Mittel, die in Aussicht genommen sind vom Staate zu verwenden für Schießstandsbauten, nicht aufgebraucht, daß dann diese Mittel zur Verbesserung der Schützengaben verwendet werden, wenn man durch eine mehrjährige Praxis sieht, daß sie nicht erforderlich sind. Bemerken will ich noch, daß eine Anzahl von Schützen im Lande Wünsche vorgebracht haben, die berücksichtigt werden sollen bei Einführung der neuen Schießstandsordnung.

Die Wünsche dieser Schützen sind im Wehrausschusse sehr eingehend verhandelt worden, zum Teil ist ihnen schon in der Schießstandsordnung entsprochen, zum Teil haben wir Hoffnung, daß ihnen in der Durchführungsverordnung entsprochen werden wird.

Ich könnte jetzt noch auf ein paar Pflichten hinweisen, die diesen Rechten gegenüber stehen. Eine habe ich ja schon erwähnt. Eine zweite Verpflichtung wäre, die den Schießständen wahrscheinlich erwachsen wird, daß es notwendig werden wird, eine Erweiterung des Schießplatzes vorzunehmen. Die neue Schießstandsordnung verfügt im § 9, daß Distanzen sein sollen von 200 Schritt, von 300 Schritt, dann weiter solche bis 600 Schritt, also würde es notwendig

15 Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

9

werden, daß da bei manchen Schießständen Veränderungen vorgenommen werden. Das ist eine Verpflichtung für alle Standschützen, für den Schießstand selbst.

Was das Persönliche der Standschützen anbelangt, wird zur Erwerbung der Berechtigung der Befreiung von einer oder zwei Waffenübungen die geforderte Leistung auch etwas ausgedehnt. Bisher hatte man nur in drei Schießübungen 30 Schuß zu leisten. In Zukunft hat man in 4 Schießübungen 60 Schuß zu leisten. Wichtig ist auch, daß bei diesen Schießübungen eine gewisse Treffsicherheit nachgewiesen werden muß, daß man nicht bloß ins Blaue hineinschießt, sondern den Nachweis erbringen muß, daß man auch etwas trifft. Ich hoffe, daß vom Herrn Regierungsvertreter diesbezüglich noch Anhaltspunkte gegeben werden, wieviel da verlangt wird; hoffentlich wird es nicht soviel sein, daß dadurch etwa die Begünstigung illusorisch gemacht würde.

Ich glaube nun, damit bei der Einleitung der Debatte schließen zu können. Ich hoffe, daß die neue Schießstandsordnung dazu beitragen wird, daß das Schützenwesen im Lande mehr gehoben und gepflegt wird und daß auch durch dieses Schützenwesen manche Begünstigungen in der Ableistung der Waffenübungen erzielt werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne über beide Gesetzentwürfe die Generaldebatte und erteile das Wort Sr. Exzellenz, dem Herrn Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Hoher Landtag! Die Beratungen im Wehrausschusse und die Berichte desselben zur Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesverteidigung und zum Gesetzentwürfe, betreffend die Schießstandsordnung, bieten mir die Veranlassung, zu einigen Fragen den Standpunkt des Ministeriums für Landesverteidigung zu kennzeichnen.

Wie den sehr verehrten Herren bekannt ist, enthält die Schießstandsordnung im § 12 Punkt 4 die Bestimmung, daß die Standschützen, welche die Enthebung von der Waffenübung anstreben, hiebei mit dem Armeegewehre ein bestimmtes Programm durchschießen und gewisse Bedingungen erfüllen müssen. Die Festsetzung des Programmes und der Bedingungen erfolgt über Antrag des Landesverteidigungskommandos vom Ministerium für Landesverteidigung. In diesem Programm des Ministeriums für Landesverteidigung,

bezüglich welches mich der Herr Berichterstatter apostrophiert hat, werden unter anderem folgende Grundsätze enthalten sein:

I. Von den abzugebenden 60 Pflichtschüssen sind 20 auf die Distanz von 200 Schritten, 30 in 2 Übungen auf die Distanz von 300 Schritten und 10 Schüsse auf die Distanz von 400 Schritten abzugeben und zwar alle auf feststehende Figurenscheiben. Bei diesen 60 Pflichtschüssen müssen 30>/", das sind 18 Treffer erzielt werden.

II. Die 10 Pflichtschüsse auf die Distanz von 400 Schritte müssen unbedingt auf einem Schießstande abgegeben werden, der diese Distanz besitzt.

III. Dort, wo vorläufig die Erweiterung des eigenen Schießplatzes auf 300 Schritte nicht möglich ist oder wo der nächste Schießplatz mit der Distanz von 300 Schritten derart entfernt ist, daß die Hin- und Rückreise nicht innerhalb eines und desselben Tages bewerkstelligt werden kann, wird gestattet werden, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre auf den eigenen Schießplätzen auf 200 Schritte geschaffen wird; in diesen Fällen aber wird eine Verkleinerung des Zieles eintreten.

IV. Die so bedeutende Erhöhung der Staatssubventionen

für Schießstandsbauten dürfte es in den meisten Fällen ermöglichen, die Erweiterung der Schießplätze mit geringer Distanz auf solche mit 300 Schritten durchzuführen, zumal es sich dabei voraussichtlich nur um einfache Baulichkeiten handeln wird.

Aus diesen Bestimmungen werden die sehr verehrten Herren ersehen haben, daß seitens des Ministeriums für Landesverteidigung gewiß das weitgehendste Entgegenkommen geübt werden will.

Weiters möchte ich auch dem hohen Landtage zur Kenntnis bringen, daß das Ministerium für Landesverteidigung eine Erhöhung der für das Schießwesen in Tirol und Vorarlberg gewidmeten Beträge unter der Voraussetzung in Aussicht genommen hat, daß die Schießstandsordnung mit einem solchen Wortlaute beschlossen wird, der den Intentionen des Ministeriums für Landesverteidigung voll entspricht. Die bisherigen Verhandlungen und besonders der Antrag des Wehrausschusses bieten wohl die volle Beruhigung, daß dies der Fall sein wird.

In Hinkunft sollen für Schützengaben K 112.000 - gewidmet werden; eine nachgewiesene gerechtfertigte Überschreitung dieser Post trägt das Ministerium für Landesverteidigung, dem auch etwaige Ersparnisse zugute kommen.

10

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/18

Die Post für Kaisergaben, die dermalen im Staatsvoranschlag mit K 4516'- eingestellt ist, soll mehr als verdoppelt werden. In Hinkunft sollen nämlich diesfalls K 10.000'- gewidmet werden. Für Schießstandsbauten sollen aber der gegenwärtige Betrag von K 16.000'- auf K 64.000'-, das ist auf das vierfache, erhöht werden. Um aber Überschreitungen der Post "Schießstandsbauten" hintanzuhalten, wird es sich empfehlen, stets für das folgende Jahr einen Finanzplan festzulegen, um hiedurch eine geregelte Geldgebarung einzuführen. Eine Überschreitung muß bei dieser Post unbedingt vermieden werden, während Ersparnisse des einen Jahres für den Zweck von Schießstandsbauten auf das nächste Jahr übertragen werden dürfen.

Ich komme nun zum zweiten Gegenstand, der Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesverteidigung.

Wie bisher eine Zirkularverordnung in Durchführung des § 13 des Landesverteidigungsgesetzes in Kraft steht, soll auch in Hinkunft eine Verordnung zur Durchführung des neuen korrespondierenden § 11 erlassen werden. Die in Aussicht genommene Zirkularverordnung wird als Schlußabsatz des § 1 folgende Bestimmungen enthalten:

"Die Möglichkeit der Geltendmachung der in § 11, 3 ter Absatz des Landesverteidigungsgesetzes normierten Befreiungsansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Einberufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung verkürzt werden."

Außerdem wird die künftige Zirkularverordnung in § 5 noch "Übergangsbestimmungen" enthalten für die folgender Wortlaut in Aussicht genommen ist:

"Jenen Standschützen, die zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Landesverteidigungsgesetzes die Standschützenpflichten nach der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 voll erfüllt haben, bleibt das hiedurch erworbene Recht auf Begünstigung in der Erfüllung der Waffenübungspflicht gewahrt.

Jenen, die zum vorerwähnten Zeitpunkte noch nicht durch volle 5, beziehungsweise 10 Jahre die Standschützenpflicht nach der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 erfüllt haben, wird die als Standschütze zugebrachte Zeit bei Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Waffenübungspflicht dann angerechnet, wenn sie für die noch fehlende, vorgeschriebene Anzahl von Jahren ihre Standschützenpflichten nach der Schießstandsordnung vom erfüllt haben."

Schließlich bin ich ermächtigt, dem hohen Landtage die gewiß freudig begrüßte Mitteilung zu machen.

daß Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht hat, daß im Falle der Annahme des neuen Landesverteidigungsgesetzes die im § 11 des Entwurfes dieses Gesetzes enthaltenen Standschützenbegünstigungen auch für die im gemeinsamen Heere dienenden waffenübungspflichtigen Reservemänner und Ersatzreservisten Tirols und Vorarlbergs ausgedehnt werden. Die bezügliche Verordnung wird im Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbart werden. (Lebhafte Bravo-Rufe!)

Ich hoffe, durch diese meine Ausführungen und Erläuterungen die allenfalls bestehenden Bedenken zerstreut zu haben. Es erfüllt mich aber mit aufrichtiger Befriedigung, dem hohen Landtage die allergnädigste Willfährung eines Wunsches überbracht zu haben, dessen Erreichung allseits schon seit Jahren angestrebt wurde, dessen Erfüllung aber auch zweifellos für die weitere Entwicklung des Schießstandswesens von gedeihlichem Einflüsse und von größter Bedeutung sein wird. (Allseitiger Beifall und lebhaftes Bravorufe!)

Landeshauptmann: Wünscht in der Generaldebatte noch weiter jemand das Wort zu nehmen? -

Der Herr Abgeordnete Dekan Fink.

Dekan Fink: Hohes Haus! Es ist in unserem Volke vielfach die Ansicht zu finden, daß während der militärischen Dienstzeit die Religiosität und Sittlichkeit

der Mannschaft nicht gehoben werde. Es muß allerdings konstatiert werden, daß mancher von seinem Dienste besser und brauchbarer in die Heimat zurückkehrt, als er dieselbe verlassen hat. Es ist ja ganz auffallend, wieviel von jenen Männern, welche die wichtigsten Ämter in unsern Gemeinden bekleiden, durch längere Zeit beim Militär gedient haben. Andererseits muß auch konstatiert werden, daß manche vom aktiven Dienst zurückkehren mit solchen Anschauungen und solchen Gesinnungen, daß sie nicht mehr so recht gut in eine katholische Familie und eine katholische Gemeinde hineinpaffen. Es ist deswegen begreiflich, daß manche Eltern schwere Sorge haben, wenn ihre Söhne zum Militär einrücken müssen, denn sie fürchten, daß dasjenige Gute, das sie in ihnen mit so großer Mühe und manchmal mit so großen Opfern herangezogen haben, während der militärischen Dienstzeit Schaden leiden könnte. Der Rekrut steht noch in jenen Jahren, in welchen die sittlichen und religiösen Grundsätze noch nicht derart gefestigt sind, daß sie nicht durch verderbliche Einflüsse

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

11

geschädigt werden. Wir Seelsorger sind der Anschauung, daß es ein besonderes Schutzmittel wäre, wenn die dienende Mannschaft an den religiösen Übungen des Garnisonsortes sich zu beteiligen Gelegenheit hätte. Ich meine nicht die obligatorischen Übungen, welche sich durch kirchliche Paraden vollziehen. Ich meine die Beteiligung am gewöhnlichen Gottesdienste des Garnisonsortes. Hier ist es ja, wie der Mann es von Jugend auf gewohnt ist, hier fühlt er sich heimisch, hier wird er auch in seiner Andacht nicht gestört werden.

Wir Seelsorger haben uns erkundigt, wie es in diesem Punkte beim Militär gehalten wird. Es ist uns verschiedenes gesagt worden. In den allermeisten Fällen wird bei den Kompagnien Gelegenheit geboten, den religiösen Übungen beizuwohnen. In einzelnen Fällen ist uns gesagt worden, daß von Seiten des Kompagniechefs gerade während der Zeit, wo der Gottesdienst gehalten wird, in der Kaserne Dienst angeordnet wurde.

Ich bin der Anschauung, daß es im Interesse der Armee selber wäre, wenn Sittlichkeit und Religiösität unter der Mannschaft gehoben wird.

Ich gestatte mir daher den Wunsch auszusprechen, daß von Seiten der leitenden Organe dahin gewirkt werde, daß bei allen Kompagnien, soweit es der Dienst irgendwie gestattet, der Mannschaft Gelegenheit geboten werde, dem Gottesdienst im Garnisonsort beiwohnen zu können. Auch wäre es mir sehr erwünscht, wenn der Herr Regierungsvertreter bekannt geben würde,

welche Bestimmungen bereits diesbezüglich schon veröffentlicht wurden.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Natter.

Natter: Ich werde mich an der Generaldebatte beteiligen, damit auch die Minorität bei diesem Gegenstände zum Worte kommt. In der vorliegenden Gesetzesvorlage wird in der Hauptsache eine Erhöhung des Rekrutenkontingentes als Folge des neuen Wehrgesetzes und in Ungleichung an das erhöhte Kontingent der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gefordert. Dieser Vermehrung des Mannschaftsstandes stehen Begünstigungen für die Angehörigen der Landwehr und des Heeres gegenüber, welche das größte Ausmaß des Erreichbaren darstellen, jedoch zweifellos als ein bedeutendes Entgegenkommen der Heeresverwaltung gewürdigt werden müssen.

In voller Anerkennung der Wahrung unserer Vorrechte und der uns gemachten Zugeständnisse und in Rücksicht auf die von uns anerkannte Notwendigkeit des Ausbaues unserer Wehrmacht, aber auch in der Erwartung, daß die Regierung nicht nur unsere Wehrkraft, sondern auch durch eine gesunde, für alle Schichten des Volkes gleich besorgte Wirtschaftspolitik die Erwerbskraft steigern werde, wollen auch wir dem Vaterlande geben, was des Vaterlandes ist.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dekan Mayer.

Mayer: Im Anschlüsse an die Worte des Herrn Dekan Fink möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es gewiß im Interesse der Heeresverwaltung liegt, Religion und Sittlichkeit zu pflegen, möchte aber darauf hinweisen, daß auch den Soldaten heute diesbezüglich große Gefahr drohen kann, wie die Gefahr überhaupt heute besteht, nämlich durch die Lektüre. Es ist mir gesagt worden, daß vielfach in den Kasernen Bücher, Zeitungen und Zeitschriften gelesen werden, die besser nicht gelesen würden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Heeresverwaltung alles daransetzen wird, daß solche Zeitungen und Bücher nicht gelesen werden, welche geeignet sind, das dynastische und monarchische Gefühl abzdämpfen oder gar auszurotten. Aber ich möchte auch aufmerksam gemacht haben, daß auch nach der Richtung Gewähr geleistet werden soll, daß nicht Bücher und Zeitungen gelesen werden, die geeignet wären, das religiöse und sittliche Gefühl in Gefahr zu bringen und vielleicht nach und nach aus dem Herzen zu reißen. Denn Vaterlandsliebe, dynastische Treue, Liebe zu Kaiser und Reich fundiert schließlich doch auf Religion, Sittlichkeit und Tugend. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Armee große Erfolge erringen kann, wenn dieselbe religionslos, wenn sie heruntergekommen, wenn sie sittlich entnervt ist Sie kann vorübergehende Erfolge erzielen, aber nachhaltige

Widerstandskraft, Begeisterung und Mut, der notwendig ist, um im Ernstfälle auszuhalten, werden in einem solchen Heere nicht zu finden sein. Es ist darum wichtig, daß in der Armee auch Religion und Sittlichkeit gepflegt werden.

Ich erlaube mir, noch auf einen anderen Umstand hinzuweisen. Es ist schon gesagt worden und mit Recht, daß wir, ich möchte sagen, gerne dieses Gesetz votieren, um die Wehrkraft zu stärken, weil wir wissen.

12

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

daß eine starke Armee für uns notwendig ist. Warum ist gleichfalls schon gesagt worden. Aber wenn Vater und Mutter ihren Sohn auch gern zum Militär ziehen lassen, möchten sie doch auch versichert sein, daß dabei nicht nur die Seele nicht in Gefahr ist, sondern auch der Leib nicht unnotwendigen Gefahren ausgesetzt wird, daß auch Gesundheit und Leben zur Friedenszeit nach Möglichkeit geschont werde. Es ist gewiß, daß die Soldaten abgehärtet und trainiert werden, daß sie Strapazen und Entbehrungen aushalten lernen müssen, damit sie im Ernstfälle das leisten können, was gefordert werden muß. Das schließt aber nicht aus, daß zur Friedenszeit, wenn auch strenge Übungen notwendig sind, die Gesundheit der Soldaten mehr geschont werden soll, als es manchmal der Fall sein wird. Man hört ab und zu Klage führen, daß Übungen vorgenommen werden, die vielleicht in dieser Art nicht so notwendig wären. Ich gebe gerne zu, daß es notwendig ist, auch zur Winterzeit Berge zu besteigen - heute haben wir ja Schifahrer -, nicht notwendig aber ist es, daß die Soldaten, wenn sie oben erhitzt und schweißgebadet angekommen sind, gleich Schanzen auswerfen und hinter denselben dann stundenlang im Schnee liegen müssen; letzteres könnte vielleicht vermieden werden. Jedenfalls muß aber dafür Sorge getragen werden, daß die Mannschaft nachher sich auch in warmen Zimmern wärmen kann. Da ist mir gesagt und von mehreren Seiten bestätigt worden, es sei vorgekommen, daß die Mannschaft in kalten Zimmern ausruhen muß und keine Gelegenheit hat sich zu wärmen; sie muß frieren. Das, glaube ich, ist nicht notwendig, und dies umsoweniger, weil ich weiß, daß das Ärar auch für Holz sorgt, daß eigene Beträge für Holzbeschaffung ausgeworfen sind; aber das Holz sieht der Soldat oft nicht. Es ist mir gesagt worden, es komme vor, daß die Soldaten nach einem Turnus bestimmt werden, das Holz von anderer Seite in nicht immer einwandfreier Weise sich zu beschaffen, bei uns sagt man: stehlen müssen. Das sind Zustände, die nicht vorkommen sollen. Es wurde mir auch ein Garnisonsort genannt, in welchem die Soldaten im Winter strenge Übungen machen mußten und sich dann gezwungen sahen, das Holz zu stehlen, um sich im warmen Zimmer ausruhen zu können.

Die Bauern der Umgebung beschwerten sich, es kamen strenge Verordnungen gegen Holzdiebstähle, die eingehalten wurden, dafür haben die Soldaten frieren können. (Hört!) Ich begnüge mich, auf die Zustände, wie sie vereinzelt vorkommen, hingewiesen zu haben

und gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, daß diesbezüglich im Interesse der Sache von oben her etwas geschehe, vielleicht eine Untersuchung eingeleitet, jedenfalls aber darauf hingewirkt werde, daß so etwas nicht vorkommen kann, denn, wenn das Ärar zur Beschaffung von Holz Geld auswirft, soll der Soldat das Holz auch bekommen, um sich im geheizten Zimmer erwärmen zu können.

Landeshauptmann: Weiter hat das Wort der Herr Abgeordnete Weite.

Weite: Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit an die Herren Regierungsvertreter die Anfrage zu richten, nach welchem Schlüssel die Einreihung der Rekruten in die Wehrmacht, sowohl in das gemeinsame Heer wie in die Landwehr, erfolgt. Wenn ich mich nicht irre, war früher größtenteils die Reihenfolge der Losnummern maßgebend, während in letzter Zeit andere Grundsätze angewendet worden sind. Ich möchte zugleich auch die Anfrage stellen, ob bei der Einreihung auch die Altersklassen berücksichtigt werden. Es steht außer Zweifel, daß es für die in der dritten Altersklaffe Assentierten bedeutend schwieriger ist, zum stehenden Heere einzurücken als blos zur Landwehr oder in die Ersatzreserve. Es wäre sehr zu wünschen, daß in dieser Hinsicht Rücksicht genommen wird. Ich bitte also diesbezüglich um Auskunft.

Landeshauptmann: Wenn sich keiner der Herren Abgeordneten zur Debatte mehr meldet, erteile ich das Wort dem Herrn Oberst Preißler.

K. k. Oberst Preißler: Hohes Haus! Ich erlaube mir die gestellten Anfragen wie folgt zu beantworten: Die Lektüre kann nur in bestimmter Richtung dadurch überwacht werden, daß die Kolportage in den Kasernen untersagt wird. Was der Mann in der dienstfreien Zeit, was er außerhalb der Kaserne liest, entzieht sich wohl jeder Überwachung. In der Unteroffiziersstube, bei deren Lösung die Besserung der materiellen und sozialen Lage der Unteroffiziere angestrebt wird, ist ein Punkt vorgesehen, daß durch Schaffung von Unteroffiziers-Bibliotheken und Kasino das Bildungsniveau gehoben werde. Daß in diesen Bibliotheken nur Werke aufgenommen werden, die einerseits den Intentionen des Antragstellers entsprechen, andererseits die militärischen und patriotischen Gefühle heben, können die Herrn überzeugt und versichert sein.

Bezüglich der winterlichen Übungen erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß gewisse Übungen, wie der Herr Antragsteller zugibt, durchgeführt werden müssen. Daß dabei körperliche Anstrengungen gefordert werden müssen, liegt in der Natur der Sache, und daß durch ungünstige Witterungsverhältnisse auch Unglücksfälle vorkommen können, ist eine natürliche Erscheinung. Ich bitte nur zu bedenken, daß nicht bloß bei militärischen Übungen, sondern auch bei Ausübung des Bergsportes zahlreiche Touristen verunglücken.

Ich erinnere nur an die letzten Zeitungsberichte über die Unglücksfälle in den Ostertagen. Treten bei Vornahme militärischer Übungen Unglücksfälle ein, so sind der Übungsleiter wie die Offiziere stets bestrebt, bei Hintansetzung der eigenen Gesundheit und bei eigener Lebensgefahr Hilfe zu leisten, wie dies die letzten traurigen Vorfälle erwiesen haben, wo die Offiziere nicht allein für die eigene Mannschaft gesorgt, sondern selbst mit teilweise erfrorenen Gliedern die Rettungsexpedition aktivierten und sich neuerdings der Gefahr ausgesetzt haben.

Daß nach Durchführung des Marsches und Erreichung des Marschzieles sofort zur Ausführung der Übung selbst geschritten wird, liegt in der Natur der Sache; denn der Marsch dahin ist nur das Mittel zum Zweck, um oben die militärische Aktion in Vollzug zu setzen. Für die Mannschaft ist durch entsprechende Bekleidung und Mitnahme von Konserven vorgesorgt. - Ebenso dafür, daß nach Rückkunft von winterlichen Übungen die Mannschaft geheizte Zimmer vorfindet. Das Heizpauschale ist jedoch ein derartig beschränktes, daß nicht alle Ubikationen geheizt werden können, sondern nur jene Zimmer, welche zur Unterbringung der Mannschaft erforderlich sind. Von Holzdiebstählen durch die Mannschaft ist dem Ministerium für Landesverteidigung nichts bekannt. Aber ich bitte um Nennung der Garnison, wo solche vorgekommen sein sollen. Die Herren können überzeugt sein, daß eine strenge Untersuchung eingeleitet wird und die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Bekanntgabe konkreter Daten ist eine Untersuchung unmöglich. Die militärischen Stellen haben ein besonderes Interesse an dem guten Einvernehmen der Truppen und der Bevölkerung. Es ist allen jenen Herren, die in den Reihen der bewaffneten Macht gedient haben, wohl bekannt, daß bei Vorkommnissen, die ein Verschulden von Abteilungen oder auch nur einzelner Militärpersonen vermuten lassen, stets eine strenge, wenn notwendig auch gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. Wie

ich mir schon auszuführen erlaubte, ist jedoch die Möglichkeit einer Untersuchung unterbunden, wenn nur allgemeine Daten ohne Nennung von Ort und Personen gegeben

werden. Ich muß daher die dringende Bitte stellen, der Herr Dekan möge die Liebenswürdigkeit haben, die Garnison zu nennen, worauf die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen veranlaßt und das Resultat dem Herrn Dekan bekannt gegeben werden wird.

Die Rekrutenaufteilung auf Heer und Landwehr erfolgt im Verhältnis der beiden Rekrutenkontingente, ohne Rücksicht auf die Losnummern. Heer und Landwehr haben die gleiche Bestimmung, beide sind Truppen erster Linie, beide finden im Felde Verwendung. Bis jetzt erfolgte die Aufteilung der Rekruten auf Heer und Landwehr derart, daß aus dem Assentergebnis nach der Losreihe zuerst der Bedarf des Heeres, dann jener der Landwehr gedeckt wurde. Wer eine hohe Losnummer hatte oder wer einer älteren Altersklasse angehörte, kam in die Landwehr. Dadurch kam es vor - es war dies eine naturgemäße Erscheinung des Aufteilungsmodus - daß die Landwehr die älteren und schwächeren Leute bekam. Um diese für die Landwehr ungünstigen Bestimmungen zu eliminieren, hat das Ministerium für Landesverteidigung sich veranlaßt gesehen, eine der Qualität nach gleichartige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Assentierten zu fordern, die auch von Seite des Kriegsministeriums zugestanden wurde. Die Losung hat somit heute jede Bedeutung für die Einteilung zu Heer oder Landwehr verloren, es ist so nicht mehr dem Glück oder Zufall überlassen, ob einer 2 oder 3 Jahre dienen muß oder ob er nach nur 8-10 wöchiger Ausbildung in die Ersatzreserve gelangt. Die Einteilung der Assentierten in die gemeinsamen Wehrmacht oder Landwehr erfolgt nunmehr grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Verzeichnung in den Stellungslisten innerhalb jeder Altersklassen im Verhältnisse der Kontingente abwechselnd.

In diese Einteilungslisten, welche für sämtliche Tauglichen, dann die zu Hilfsdiensten Tauglichen, dann für die unmittelbar auf Grund von Befreiungstiteln für die Ersatzreserve Gewidmeten, endlich für die Einjährig-Freiwilligen gesondert angelegt werden, werden zuerst jene, welche vor der regelmäßigen Assentierung sich freiwillig assentieren ließen, dann die im Nachstellungs- und Überprüfungswege Assentierten der Zahl nach eingetragen. Dann erfolgt die Eintragung der ältesten Altersklassen, endlich jener der 1. 2 und 3. Altersklasse in der genannten Reihenfolge.

14

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

Nun wird in diesen Einteilungslisten nach einem gewissen Schlüssel die Einteilung zu Heer und Landwehr vorgenommen. Dieser Schlüssel wird im Verhältnis der beiden Rekrutenkontingente errechnet. - Von dem Höchstkontingente des Heeres entfallen auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 91.000 Rekruten.

Das Höchstkontingent der k. k. Landwehr beträgt 28.000 Mann. Das Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Heere und der Landwehr ist daher ungefähr wie 3 zu 1. Es gelangen also die ersten 3 Mann der Einteilungsliste in das Heer, der 4. Mann zur Landwehr. Nachdem die Dienstzeit bei Heer und Landwehr nach der Übergangsperiode die gleiche sein wird, hat die Einteilung zu dem einen oder anderen Teil der bewaffneten Macht keinerlei Bedeutung in bezug auf die Dauer der aktiven Dienstleistung.

Bezüglich der Berücksichtigung der Altersklassen bei Einteilung in die Ersatzreserve muß ich darauf verweisen, daß in erster Linie die Erwerbs- und Familienrücksichten maßgebend sind. Bei der Auswahl der auf Grund der §§ 32 und 37 W. E. in die Ersatzreserve Einzuteilenden wird strenge nach dem Grade der Rücksichtswürdigkeit vorgegangen, wobei ältere Altersklassen nur bei vollkommen gleichen Verhältnissen vorgezogen werden können. Landwirte und Familienerhalter stehen in erster Linie. Die eingelangten Gesuche werden nach Kategorien als: sehr berücksichtigungswürdig, berücksichtigungswürdig, minder berücksichtigungswürdig oder nicht berücksichtigungswürdig geordnet und der Entscheidung zugeführt. Die Unparteilichkeit bei diesen Entscheidungen ist dadurch gewährleistet, daß dieselbe kommissionell erfolgt und daß an dieser Kommission sowohl Vertreter der politischen als auch der militärischen Behörde teilnehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung der älteren Altersklassen, als den Vorzug bei gleichen Verhältnissen gegenüber den Jüngeren kann nicht zugestanden werden.

Landeshauptmann: Das Wort hat Seins
Exzellenz der Herr Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Bezüglich der Einhaltung der Sonntagsruhe möchte ich mir gestatten, dem hohen Landtage einige Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen, die diesfalls in dem Dienstreglement I. Teil enthalten sind.

Punkt 14 des Dienstreglements I. Teil verfügt, daß, soweit der Dienst es zuläßt, jedem die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit zu gestatten ist.

Punkt 435 enthält die Bestimmung, daß, damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit es der Dienst zuläßt, zur gehörigen Zeit verrichten können, die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Konfessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militärstationskommanden rechtzeitig zu

verlautbaren find. Von Seite der Truppenkommandanten soll daraus gesehen werden, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Teilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde.

An den bezeichneten Tagen, mindestens allmonatlich einmal sind, wo es angeht, die Truppen, nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abteilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen.

Punkt 255 des Dienstreglements I. Teil ordnet an, daß an Sonntagen sowie an den Feiertagen der verschiedenen Religionsgenossenschaften der betreffenden Mannschaft, das Ausgehen behufs Verrichtung der Andacht, insoferne es der Dienst zuläßt, auch vormittags zu gestatten ist.

Überdies wurde durch besondere Erlässe verfügt, daß an Sonn- und Feiertagen den Offizieren und der Mannschaft volle Ruhe zu gewähren ist, insoweit nicht besondere Vorschriften oder zwingende Umstände, wie beispielsweise, unaufschiebbare Dienste, Märsche gelegentlich größerer Truppenübungen, Bereitschaften, Assistenzen und dergleichen, eine Abweichung von diesem Grundsätze bedingen.

Der höbe Landtag wolle daraus entnehmen, daß sowohl das Dienstreglement als auch seitens der Zentralstellen ergangene Verfügungen, die Intention verfolgen, den Offizieren und Mannschaften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den religiösen Pflichten nachzukommen.

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

15

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

Zunächst hat das Wort der Herr Berichterstatter über die Landesverteidigungsvorlage.

Thurnher: Ich kann mich als Berichterstatter am Schlüsse der Debatte diesmal kurz fassen. Die Erklärungen und Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter haben uns, glaube ich, beruhigt und befriedigt, besonders die zugesagte Ausdehnung der Begünstigungen der Standschützen aus tirolisch-vorarlbergische Angehörige des stehenden Heeres hat uns außerordentlich erfreut.

Gegen die Bestimmungen der Gesetzesvorlage sind von keiner Seite Einwendungen erhoben und keine Abänderungsanträge eingebracht worden. Die vorgebrachten Wünsche und Forderungen betreffend die Ermöglichung der Teilnahme der Soldaten an den religiösen Übungen und genügende Vorsorge für eine gute Behandlung derselben sind von unserem Lande seit Jahrzehnten wiederholt zum Ausdrucke gebracht und auch in anderer Weise ist dieser Wunsch des Landes der Regierung zur Kenntnis gebracht worden und wir werden für diese Forderungen und Wünsche zu jeder Zeit mit allem Nachdrucke eintreten.

Hohes Haus! In Anbetracht der jetzigen allgemeinen Lage, in Rücksicht auf die abgegebenen Erklärungen der Vertreter der k. k. Regierung, dann als Ausdruck unseres Willens und unserer Bestrebungen auf die Stärkung der Macht und des Ansehens unseres altherwürdigen Reiches, zugleich aber auch als Abstattung unseres Dankes, unserer Verehrung und Liebe gegenüber dem großen Friedensfürsten, unserem vielgeliebten Kaiser und Herrn, stelle ich den Antrag:

"Das hohe Haus wolle von einer Spezialdebatte absehen und den vorliegenden Gesetzentwurf betreffs das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg en bloc zum Beschlusse erheben."

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört.

Hat jemand zu demselben eine Bemerkung zu machen? - Wünscht jemand die spezielle Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes? -

Es ist das nicht der Fall.

Somit ersuche ich alle jene Herren, welche dem Antrage des Berichterstatters, den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in zweiter und dritter Lesung en bloc zum Beschlusse zu erheben, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Ich konstatiere die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und wir kommen nun zum nächsten Punkte, von dem die Generaldebatte auch schon abgeführt ist. Ich

erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter über das Gesetz betreffend die Schießstandsordnung.

Jodok Fink: Ich habe beim Schlußworte nach der Generaldebatte über die Schießstandsordnung nur mehr ganz wenig zu bemerken. Von Seite der Mitglieder des hohen Hauses ist über die Schießstandsordnung während der Generaldebatte nicht gesprochen worden. Ich habe nur dem Vertreter der hohen Regierung, Sr. Exzellenz dem Herrn Sektionschef Reuter zu danken, daß er uns die Mitteilung gemacht hat, es werde bezüglich der Erweiterung der Schießstände ein Übergangsstadium geschaffen und es werde auch auf die berechtigten Interessen der Standschützen Rücksicht genommen werden. Dafür sind wir der Regierung zum Danke verpflichtet. Weiter habe ich nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich ersuche noch, die Anträge des Wehrausschusses zu verlesen.

Jodok Fink: Von der Verlesung des Antrages 2 kann abgesehen werden, weil es die gewöhnliche Formulierung ist. Antrag 3 lautet:

"Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Falle als nach den Erfahrungen mehrerer Jahre der

16

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages V. Session der 10. Periode 1912/13.

aus Staatsmitteln für Schießstandsbauten zugesicherte Betrag nicht aufgebraucht würde, eine Erhöhung der Schützengaben vorzunehmen",

und endlich der letzte Antrag lautet:

"Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wenn der für die Schützengaben in Aussicht genommene Betrag nicht ganz zur Verwendung gelangt, eine Erhöhung der Schützengaben in Erwägung zu ziehen."

Ich empfehle dem hohen Hause bis Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nachdem der Gesetzentwurf schon seit langem in den Händen der Herren Abgeordneten ist, die einzelnen Paragraphen nur anzurufen, und wenn niemand sich zum Worte meldet, werbe ich dieselben als angenommen

erklären.

Jodok Fink: § 1. Zweck des Schießstandswesens.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 2. Oberleitung. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. Benennung der k. k. Schießstände. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. Gegenseitiges Verhältnis der k. k. Schießstände. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 8. Rechte der k. k. Schießstände.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 9. Pflichten der k. k. Schießstände. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. Eintritt in einen k. k. Schießstand. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen, Ehrenmitglieder. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 12. Pflichten der Mitglieder.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. Unmittelbare Leitung. -

Landeshauptmann: Abgenommen.

Jodok Fink: § 4. Bildung der k. k. Schießstände.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 5. Aufgabe der I.!. Schießstände.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. Rechte der Standschützen.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. Austritt und Ausschließung.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. Die Vorstehung. -

Landeshauptmann: Angenommen.

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages+ V. Session der 10. Periode
1912/13.

17

Jodok Fink: § 16. Wahl der Vorstehung. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. Wirkungskreis der Vorstehung.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 18. Dauer der Amtswirksamkeit.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. Entscheidung über
Streitigkeiten. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. Disziplinarvergehen. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten.

-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 22. Bauführung und Baukostenbedeckung.

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 23. Vermögensverwaltung
und Haushalt, Aussicht und Kontrolle. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 24. Rechnungsführung und
Jahresrechnung. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 25. Amtsübergabe. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 26. Schießübungen der
k. k. Schießstände. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 27. Schützengaben. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 28. Kaisergaben. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. Gewehre und Munition.
-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. Übergangsbestimmungen.
-

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 31. Mit dem Vollzugs
dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung
betraut. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Liest Titel und Eingang des
Gesetzes.

Landeshauptmann: Hat jemand eine
Bemerkung zu Titel und Eingang zu machen? -

Es ist dies nicht der Fall, deshalb erkläre
ich Titel und Eingang als angenommen.

Ich möchte noch bemerken, daß im § 1, zweiter
Absatz, eine Lücke ist, in die seinerzeit das Datum
des Gesetzes einzudrucken kommt; die Stelle
müßte deshalb offen gelassen werden.

Jodok Fink: Ich beantrage die sofortige
Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter
hat die sofortige Vornahme der dritten
Lesung beantragt.

Wünscht jemand dazu eine Bemerkung zu
machen? -

15, Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

Wenn das nicht der Fall ist, dann ersuche ich alle jene Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner hätten wir noch die 3 Anträge des Wehrausschusses.

Wenn das hohe Haus keine Einwendung dagegen erhebt, bringe ich sie unter einem zur Abstimmung. Oder wünscht einer der Herren die getrennte Abstimmung? -

Wenn das nicht der Fall ist, dann ersuche ich alle jene Herren, welche den Anträgen des Wehrausschusses ihre Zustimmung erteilen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. -

Angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt und unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Hohes Haus! Einer mehr als 20-jährigen Gepflogenheit auch diesmal folgend, möchte ich mir erlauben, am Schlüsse der Session ein zusammenfassendes Bild der Tätigkeit der Landesvertretung in den zwei getrennten Tagungen, aus welchen >ich die nun zu Ende gehende 5. Landtagssession zusammensetzte, dem hohen Hause nochmals vor Augen zu führen.

Die Session nahm ihren Anfang am 30. September 1912, wurde am 19. Oktober durch Allerhöchste Anordnung vertagt und am 27. März zur 2. Tagung einberufen, die Gesamtdauer betrug also 30 Tage, 20 in der 1., 10 in der 2. Tagung. Während dieser Zeit fanden im ganzen 15 öffentliche und 1 vertrauliche Haussitzung statt, während die einzelnen Ausschüsse ihre zahlreichen Beratungsgegenstände in einer großen Anzahl Sitzungen abwickelten. Ausschüsse bestanden in der 5. Session im ganzen 6, nämlich ein Finanz-, Petitions-, Schul-, volks- und landwirtschaftlicher Ausschuß, endlich in der 2. Tagung ein Wehrausschuh, alle diese aus je 7 Mitglieder^ bestehend, mit Ausnahme des Petitionsausschusses, welcher sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzte. - Die dem hohen Hause übermittelten Verhandlungsstücke erreichten die Zahl 74. Sie setzen sich

zusammen aus 3 Regierungsvorlagen, 41 Landesausschuh - Vorlagen, 3 selbständigen Anträgen,

18 Petitionen von Gemeinden, Korporationen, Vereinen rc.

Von diesen Gegenständen wurden 8 dem Landesausschusse teils zur Erledigung, teils zu weiteren Erhebungen und Berichterstattung in kommender Session überwiesen; 18 wurden als Berichte des Landesausschusses ohne Verweisung an einen Ausschuß direkt in Verhandlung gezogen, nämlich 2 Berichte über die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen für 1911 und 1912, dann Berichte über die Subventionierung des sonntäglichen Fortbildungs-Unterrichtes, über Erwirkung eines größeren Landesbeitrages zum Schießstande Nenzing, über die Verlängerung der Gültigkeit der Weinsteuern, die Voranschläge zum Landes-Kulturfonds, des Normalschulfonds und des Landesschulrates über die aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen, ferner über Schutzbauten im Gemeindegebiete von Reuthe, dann für Bauten am rechten und linken Ufer der Alfenz in Bings und Stallehr mit einem entsprechenden Gesetzentwürfe sowie über die Schutzbauten an der Alfenz und Ill im Stadtgebiete von Bludenz, über die Kapf-Schluchterweiterung in Feldkirch und die Regulierung des Polabachss in Göfis und der Frutz unterhalb bei Meiningen und Koblach, desgleichen wegen Aufhebung des Gesetzes betreffend die Konkurrenzstraße Rankweil-Göfis-Satteins, der Bericht über die Teuerung, über die Abänderung der §§ 21 G. O. und 68 G. W. O., über Einleitung neuerlicher Schritte zur Schaffung einer eigenen politischen Landesstelle in Vorarlberg, endlich in Sachen des Gesuches der Gemeinde Altenstadt betreffend den 30%igen Landesbeitrag zu den Remunerationen der Lehrerinnen der Dominikanerinnen-Volksschule.

Von den übrigen Verhandlungsgegenständen beschäftigten den Finanzausschuh die zweimalige Durchberatung des Voranschlag des Landesfonds für 1913, die Rechnungsabschlüsse aller landschaftlichen Fonds, sowie die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Valduna und der Rechenschaftsbericht des Landesausschusses, endlich die Rechnungsabschlüsse des Lehrerpensionsfonds.

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

19

Der landwirtschaftliche Ausschuh erledigte den 13. Jahresbericht der Landeshypothekenbank, den Voranschlag des Landeskulturrates und Landeskulturfonds und endlich den Gesetzentwurf betreffend Regelung der Waldaufsicht.

Im volkswirtschaftlichen Ausschusse kamen zur Durchberatung die Regierungsvorlage betreffend Schaffung eines neuen Wasserrechtes, der Antrag meiner Wenigkeit wegen Erlassung eines Automobilsteuer-Gesetzes, der Antrag des Abgeordneten Natter und Genossen wegen Erstattung eines Berichtes des Landesausschusses in Sachen der Erwerbung von Wasserkraften im Lande, dann die verschiedenen Subventionierungen des Stickerei-Wanderunterrichtes in Dornbirn und Lustenau, der k. k. Stickereifachschule, des Sticker- und Ferggergenossenschafts-Verbandes, ferner das Straßenprojekt Feldkirch-Stein-Göfis, die Subventionierung der Herstellung einer Brückenrampe Widnau-Lustenau, die Eingabe der Gemeindebediensteten wegen Befreiung von der Besoldungssteuer.

Der Schulausschuß verhandelte die Regierungsvorlage betreffend die Bestellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte, den Akt betreffend die Entlohnung der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen und das Ansuchen der Gemeinde St. Gallenkirch um einen Landesbeitrag zu den Schulauslagen.

Im Petitionsausschusse gelangten zur Erledigung die Gesuche des Landeshilfsvereines vom roten Kreuze um einen Beitrag zur Anschaffung eines Kranken-Transportwagens, des Museumsvereines um einen Beitrag zum Ankauf von Bildern der Künstlerin Angelika Kauffmann, des Jugendfürsorgevereines, des Landesverbandes für Fremdenverkehr, der kaufmännischen Fortbildungsschule Bregenz und der Redaktion der "Forschungen und Mitteilungen der Geschichte Tirols und Vorarlbergs".

Der Wehrausschutz endlich beriet die Regierungsvorlage betreffend das neue Landesverteidigungsgesetz und die neue Schießstandsordnung, welche soeben im hohen Hause ihre Annahme gefunden haben. - Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der hohe Landtag noch in vertraulicher Sitzung einen eigenen Molkereinstruktur für die Genossenschaftssennereien des Landes bestellt hat.

Wenn ich diesen Rückblick auf all die zahlreichen Gegenstände gerichtet habe, die der Landtag in der abgelaufenen Session erledigt hat, dann kann ich in Konsequenz dessen Ihnen allen, meine Herren Abgeordneten, nur meinen besonderen Dank und meine volle Anerkennung vor unserem Auseinandergehen zum Ausdruck bringen für Ihren rastlosen Eifer, die weise Ausnützung der Zeit und die treue Pflichterfüllung, die Sie, geleitet von dem lebhaften Wunsche, für das Wohlergehen unseres teuren engeren Heimatlandes

und seiner Bevölkerung, unseren stets bewährten Traditionen getreu, betätigt haben. Möge Gottes Segen das Resultat unserer Tätigkeit ins Land hinaus begleiten, damit es die reichsten Früchte bringe!

Besonderen Dank und Wertschätzung bringe ich aber am Schlüsse unserer Session dem hochgeehrten Herrn Vertreter der k. k. Regierung, Herrn Hofrat Grasen Thun, aufrichtigen Herzens entgegen, welcher in echt volkstümlicher Weise, als wäre Herr Graf schon viele Jahre ein Sohn des Alemannenvolkes vor dem Arlberg, unser Wesen Und Wirken voll erfassend, allen unseren diesmaligen, mitunter schwierigen, anstrengenden Beratungen mit seinen reichen Erfahrungen zur Seite stand und regen Anteil an allem nahm, was uns beschäftigte.

Auch den hochverehrten Herren Vertretern des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums, an deren Spitze Sr. Exzellenz dem Herrn Sektionschef Reuter, danke ich in meinem und des Hauses Namen für ihre hervorragende Mitwirkung bei den beiden soeben verabschiedeten Gesetzentwürfen, sowohl im Wehrausschusse, wie im Hause, für ihr namens der Regierung bekundetes Entgegenkommen, ihre wertvollen Erklärungen, für die möglichst weitgehende Ausdehnung der Begünstigungen des Landesverteidigungsgesetzes und für als ihre stets so loyalen, offenen und von aufrichtiger Liebe zu unserem Kronlande erfüllten Beweise ihres Wohlwollens und Wertschätzung unseres engeren Heimatlandes und seiner Bevölkerung.

Hohes Haus! Nach wie vor ist die allgemeine Lage Europas infolge des nun schon mehr als

20

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

ein halbes Jahr andauernden Balkankrieges und seiner Begleiterscheinungen düster und ernst. Kaleidoskopartig wechseln seit Monaten die Bilder am politischen Horizont; bald glaubt die geängstigte Bevölkerung, die Morgenröte des Friedens zu sehen und erhoffen zu dürfen, bald verfinstern urplötzlich schwere Gewitterwolken das Firmament und in Furcht und Hoffnung sieht man bald dem endlichen Friedensschluß und damit dem schon so lange ersehnten Miederaufschwung des gesamten Erwerbslebens, von Handel und Industrie, die alle so furchtbar unter der unsicheren Lage zu leiden haben, entgegen; bald glaubt man wieder, vor dem Beginn eines katastrophalen Weltkrieges zu stehen. Alle Großmächte haben ihre ganze Kraft aufgeboden, sich für alle Eventualitäten

gerichtet zu finden. Und wehe jener Macht, die eine solche Vorsorge unterlassen würde. Von diesem Gedanken geleitet, haben auch die Vertreter Vorarlbergs in der heutigen Sitzung einstimmig en bloc der Regierungsvorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung, durch, welche eine erhöhte Bereitschaft des Tiroler- und Vorarlberger Landeschützen-Kontingentes in Aussicht genommen ist, zugestimmt, nachdem die beiden Häuser des Reichsrates dem Wehrgesetze und der Landwehrvorlage für die übrigen Kronländer bereits im verflommenen Herbste ihre Genehmigung erteilt haben. Diese, wie uns Vertreter des kleinsten Kronlandes, beseelt der eine Gedanke: wenn es gilt, die Großmachtstellung unserer Monarchie zu erhalten, finden sich alle staatserhaltenden Parteien zusammen in dem gemeinsamen Grundsätze: ohne Erhaltung dieser Großmachtstellung kein dauernder Frieden! Kraftvolles Auftreten allein verbürgt den Völkern die Segnungen des Friedens. Und wenn, was Gott gnädig verhüten wolle, ungeachtet aller Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens, als dessen Hauptstütze wir mit Verehrung und Dankbarkeit unseren greisen Friedenskaiser bezeichnen können, es hieße zum Schwert greifen, dann werden sich alle >Völker Österreichs um den Thron ihres Herrschers scharen und in allen Sprachen wird der Ruf, unseren Altvorderen getreu, ertönen: "Gut und Blut für unsern Kaiser, Gut und Blut fürs Vaterland!" Stimmen Sie mit mir ein, verehrte Herren, in den patriotischen Jubelruf, den der Vorarlberger schon so oft in guten und bösen

Tagen in patriotischer Hingebung ertönen ließ, den Ruf, welchen die Kaiserstreue und Vaterlandsliebe immerdar, besonders aber in Zeiten der Gefahr, zu dem ihrigen gemacht hat, den Ruf vom Arlberg bis zum Bodensee: Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, lebe hoch, hoch, hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt begeistert bei.)

Ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter Grafen Thun.

Graf Thun: Ich möchte die tiefe Wirkung der patriotischen Worte des Herrn Landeshauptmann durchaus nicht abschwächen, gestatten Sie mir daher nur einige ganz kurze Worte. Zunächst nehme ich mit Dank und Anerkennung die einstimmige en bloc Annahme des Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung zur Kenntnis. Ich glaube, erinnern gu können an die patriotischen Worte, welche einleitend der Herr Berichterstatter zu diesem Gesetze gesprochen hat.

In der diesmaligen Tagung waren drei Regierungsvorlagen dem hohen Hause unterbreitet

worden und alle drei, darunter auch das Gesetz, betreffend die Landesverteidigung, wurden vom hohen Hause angenommen. Das kleine Gesetz über die Anstellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte hat inzwischen bereits die Allerhöchste Sanktion bekommen. Ein anderes wichtiges Gesetz, das in der ersten Tagung beschlossen wurde, hat ebenfalls die Sanktion erhalten, nämlich betreffend die Abänderung des § 21 der Gemeindeordnung und des § 68 der Gemeindevahlordnung. Es ist das zwar ein ganz kurzes Gesetz; aber es schien dem hohen Hause auch wichtig zu sein, so daß es einstimmig angenommen wurde und ich kann diese Einstimmigkeit nur begrüßen. Dieses Gesetz, diese kleine Novelle, soll dazu dienen, Gemeindestreitigkeiten vorzubeugen und will den Tendenzen der Gemeindevahlordnung, die das Proportionalwahlrecht beinhaltet, Geltung verschaffen.

Die übrigen wichtigen Beschlüsse hat der sehr verehrte Herr Landeshauptmann schon berührt; es erübrigt mir nur noch, auf die

15. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session der 10. Periode 1912/13.

21

kommende Session hinzuweisen, wo ja dem hohen Hause ein reiches Material wieder vorliegen wird. Ich erinnere an die letzte Anregung zur Schaffung eines Gesetzes zum Schutze der Alpenflora und die Förderung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes, ich erinnere weiter an die Beschlüsse und Anträge des Landeskulturrates, welche dahin gehen, ein Gesetz zum Schutze der Alpen zu schaffen. Anschließend daran erinnere ich an den Wunsch der Regierung, in der nächsten Session das eine oder das andere sogenannte Agrargesetz zur Durchführung zu bringen. Ich bringe den Agrargesetzen persönlich besonderes Interesse entgegen, weil es mir vergönnt war, in Salzburg durch mehr als sechs Jahre an der Durchführung dieser Gesetze persönlich mitzuwirken. Das Gesetz zum Schutze der Alpenflora ist kein wirtschaftliches, aber es ist gut, wenn hie und da ein Gesetz vorgelegt wird, welches einen rein idealen Zweck verfolgt.

Und nun meine Herren, wünsche ich Ihnen einen recht guten Sommer und wenn ich das Glück habe, Sie wieder nächstesmal zu begrüßen, hoffe ich, Sie alle vollzählig wieder begrüßen zu können.

Wenn ich einer Persönlichkeit gedenke, so möchte ich des allverehrten Herrn Landeshauptmannes gedenken. Der Herr Landeshauptmann wurde gerade vor Beginn der diesmaligen Tagung von schwerer Sorge bedrückt; die Wolken

sind nun gewichen und ich wünsche ihm und seiner allverehrten Frau Gemahlin besonders gute Erholung im Süden, und daß er den Landtag im Herbste in voller Frische wieder eröffne.

Landeshauptmann: Das Wort hat

Se. Exzellenz Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Für die überaus schmeichelhaften Worte, die der hochverehrte Herr Landeshauptmann an uns zu richten die besonders Güte hatte, bitte ich unseren wärmsten und besten Dank entgegenzunehmen.

Der freundlichen Einladung, den Verhandlungen des Landesverteidigungsgesetzes und der Schießstandsordnung im Landtage beizuwohnen, sind wir gerne gefolgt.

Es hat uns auch mit aufrichtiger Befriedigung erfüllt, hiebei unsere bescheidene Mitarbeit in den Dienst des hohen Landtages stellen zu können.

Jodok Fink: An dem Gelingen und an der flotten Erledigung unserer Geschäfte hat wohl in erster Linie das Landtagspräsidium den größten Anteil und ich glaube daher im Sinne aller Herren zu sprechen, wenn ich dem verehrten Herrn Landeshauptmann und seinem Stellvertreter für die objektive, unparteiische und erfolgreiche Führung der Verhandlungen unseren wärmstens Dank entgegenbringe.

(Bravo!)

Landeshauptmann: Ich danke sehr für diese Worte und wünsche allen Abgeordneten, wie es bereits der Herr Regierungsvertreter getan hat, eine fröhliche Heimkehr und hoffe, daß sie in der kommenden Session wieder vollzählig sich einfinden werden, um mit allbewährtem Eifer ihre Kräfte in den Dienst des Landes zu stellen.

Hiemit erkläre ich die fünfte Session der zehnten Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr mittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

15. Sitzung

am 5. April 1913

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Ölz, Rüsck, Bösch, Kemmerknecht.

Regierungsvertreter:

Se. Excellenz Sektionschef Otto Reuter, Herr k. k. Hofrat Rudolf Graf von Thun-Hohenstein,

Herr k. k. Oberst Oskar Freißler,

Herr k. k. Ministerialrat Dr. Otto von Stöger.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung der Protokolle der öffentlichen und der vertraulichen Sitzung.

(Sekretär liest das Protokoll der öffentlichen und das nachstehende der vertraulichen Sitzung.)

Zahl 1845.

Protokoll

der an die 14. öffentliche Sitzung vom 4. April 1913 sich anschließenden vertraulichen Landtagsitzung unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Martin Thurnher.

Beschlüsse:

Die vom Herrn Abgeordneten Josef Fink namens des Landesauschusses gestellten Anträge lauten:

1. In Erwägung, daß mit Ausnahme von Borarlberg sämtliche Kronländer Österreichs schon mit

Beginn ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit ihrer Vertretungen dem Landtagspräsidium eine feiner Stellung und Arbeitsleistung entsprechende Funktionsgebühr gewährt haben,

in Erwägung, daß in Borarlberg trotz des kleinen Landes die Verwaltungssagen von Jahr zu Jahr zunehmen und sich seit 20 Jahren weit mehr als verdoppelt haben, wobei zum Unterschiede aller anderen autonomen Landesverwaltungen der jeweilige Landeshauptmann und die einzelnen Landesauschüsse beinahe sämtliche Konzeptsarbeiten selbst auszuführen haben,

in Erwägung, daß der gegenwärtige Landeshauptmann Adolf Rhombert nunmehr ununterbrochen seit beinahe 23 Jahren an der Spitze der Landesvertretung steht und während dieser Zeit seine ganze Kraft unter Aufgabe seiner eigentlichen Berufstätigkeit in seinem Geschäfte in Dornbirn in den Dienst des Landes

gestellt und dieser Zeit mangels einer nur einigermaßen entsprechenden Honorierung auch namhafte finanzielle Opfer Jahr für Jahr zu bringen gezwungen war,

in Erwägung endlich, daß sich in der jetzigen Zeit wohl nicht mehr leicht ein Nachfolger des gegenwärtigen Landeshauptmannes finden würde oder auch finden könnte, welcher gegen eine so minimale Entlohnung seine privaten Geschäfte aufgeben und die ganze Tätigkeit dem öffentlichen Dienste zur Verfügung stellen würde, stellt der Landesauschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die jährliche Funktionsgebühr für den Landeshauptmann wird vom 1. Jänner 1913 ab mit K 10.000.— festgesetzt.“

Beschluß: Zugestimmt.

Zweiter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Die Ernennung eines Sennereinstruktor erscheint dringend notwendig für die Verbesserung der Käseproduktion in Vorarlberg.

II. Als Sennereinstruktor wird Herr Josef Uebelhör, Oberkäser in Andelsbuch, zunächst auf ein Jahr provisorisch angestellt.

III. Die Bezüge des Sennereinstruktor werden folgenderweise angelegt:

1. Jahresgehalt K 2.200.—, in Monatsraten antizipando zu zahlen. (Wohnsitz nahe der Strecke der Wälderbahn).

2. Vergütung der baren Reisepesen für Dienstreisen und zwar:

Eisenbahnfahrten III. Klasse sowie die notwendigen Post- und Stellwagenfahrten laut Tarif.

3. Diäten 5 K, bei Übernachtungen außerhalb des Wohnortes 8 K pro Tag der Dienstverwendung; für halbe Tage K 2.50.

IV. Der Sennereinstruktor hat sich genau an die Dienstvorschriften, die von Seite des Landeskulturrates zu verfassen sind, zu halten und über jede Befichtigung einen kurzen schriftlichen Bericht an den Landeskulturrat zu senden. Zur Erleichterung der Berichterstattung werden Formulare mit folgenden Fragepunkten angefertigt werden:

1. Datum der Inspektion.
2. Ort und Name der Sennerei.
3. Art und Größe des Betriebes.

4. Art der Betriebsstörung.

5. Mutmaßliche Ursachen derselben.

6. Vorkehrungen zur Behebung derselben.

V. Die Ansuchen um Inspektion sind an den Landeskulturrat, in dringenden Fällen auch direkt an den Instruktor zu richten, im letzteren Falle ist gleichzeitig ein Gesuch an den Landeskulturrat zu senden.

Der Sennereinstruktor kann durch den Landeskulturrat auch in solche Sennereien entsendet werden, die kein Ansuchen gestellt haben, von denen aber bekannt ist, daß Nachhilfe nötig ist.

VI. Für den Sennereinstruktor wären für die Zwecke der Untersuchungen anzuschaffen: Ein Mikroskop, ein Gärapparat, ein Loftodensimeter, eine Säurebestimmer (Peter). Diese Gegenstände wären durch die Käseerschule zu beziehen.

VII. Wenn genaue Untersuchungen notwendig sind, müssen Proben an die Käseerschule geschickt werden. Die Untersuchungskosten der jeweilig eingesandten Proben müssen von dem betreffenden Sennereibesitzer bezahlt werden. (Laut Tarif der Landeskäseerschule).

VIII. Der Instruktor wäre in eine Unfallversicherung und Krankenkassa einzuschreiben. Im Erkrankungsfalle würde ihm, wenn ihn die Krankheit an der Ausübung seines Dienstes behindert, in der Dauer von längstens einem Vierteljahre sein volles Gehalt ausbezahlt werden.

IX. Die Kündigung ist während des Provisoriums gegenseitig vierteljährig. Erfolgt vor Beginn des letzten Vierteljahres keine Kündigung, so läuft der Vertrag mit der Änderung stillschweigend weiter, daß an Stelle der vierteljährigen Kündigung eine ganzjährige tritt.

X. Bei mehrjähriger zufriedenstellender Dienstverwendung wird der Landtag von Vorarlberg bei einer eventuellen unverschuldeten Dienstuntauglichkeit oder Abgang durch Tod über eine den verrichteten Diensten entsprechende, bescheidene einmalige Abfertigung oder andere Ruhe- oder Versorgungs-gewüsse Anordnungen treffen.“

Beschluß: Zugestimmt.

Dritter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Josef Anton Uebelhör, Oberkäser in Andelsbuch, wird mit den vorstehend ersichtlichen Bezügen

und Bedingungen vertragsmäßig als Molkerei-Instruktor angestellt und wird dem Landeskulturrate unterstellt."

Beschluß: Zugestimmt.

Vierter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem Ansuchen des Direktors der Landesjägerschule in Doren Michael Reinish um Vorrückung in die VIII. Rangsklasse mit den Bezügen der I. Gehaltsstufe wird stattgegeben und hat diese Vorrückung vom 1. Jänner 1913 ab zu erfolgen."

Beschluß: Zugestimmt

Fünfter Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der bisherige, seit 15. September 1911 provisorisch angestellte Kanzleiaffistent Gottlieb Stadelmann wird zum definitiven Kanzleiaffistenten ernannt und mit 1. April 1913 in die I. Gehaltsstufe der 11. Rangsklasse unter Einrechnung der seit 15. September 1911 im Landesdienste verbrachten Dienstzeit in die Pensionsberechtigung eingereiht"

Beschluß: Zugestimmt.

Sechster Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"In Erledigung des Ansuchens der nicht mit Naturalwohnung versehenen Landesbeamten und Unterbeamten wird den jetzigen definitiven Landesbeamten und Unterbeamten in Anbetracht der sehr hohen Mietpreise in Bregenz und Umgebung sowie der Teuerung im allgemeinen und im gewissen Sinne als Äquivalent für die den k. k. Staatsbeamten durch das Zeitavanzement bevorstehenden Vorteile vom 1. Jänner 1913 ab bis auf weiteres eine Personalzulage in der Höhe der halben Aktivitätszulage der betreffenden Rangsklasse, im Minimum in der Höhe der halben Aktivitätszulage der 9. Rangsklasse bewilligt.

Auf die Personalzulage haben jedoch nur jene im jetzigen Zeitpunkte definitiven angestellten Landesbeamten und Unterbeamten, die keine Naturalwohnung inne haben, Anspruch."

Beschluß: Zugestimmt.

Das Protokoll wurde verlesen und genehmigt und die Verlesung desselben in der öffentlichen Sitzung

beschlossen. Zur Bestätigung folgt die Unterschrift des Landeshauptmannstellvertreter.

Martin Thurnher m. p.

Wird zur Fassung der verlesenen Protokolle eine Einwendung vorgebracht? —

Wenn das nicht der Fall ist, betrachte ich dieselbe als genehmigt.

Für die heutige letzte Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Rüschi und Rennernecht entschuldigt. Der erste mit Berufsgeschäften, der zweite, weil er eine Reise nach Wien anzutreten hat, ebenfalls in geschäftlicher Angelegenheit. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung und zwar zum ersten Gegenstand

zum Berichte des Landesausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rückichtlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen.

Berichterstatter in dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Dr. Konzett.

Ich bemerke nur, daß der bezügliche Gesetzentwurf dormalen noch nicht gedruckt ist; nachdem wir nun heute die letzte Sitzung haben und der Gegenstand seiner Natur nach nicht verschoben werden kann, wenn er überhaupt noch eine Bedeutung haben soll, so werde ich die Drucklegung des Gesetzentwurfes nachträglich verfügen und denselben dem stenographischen Protokolle einverleiben lassen. Ich bitte diesbezüglich um Entschuldigung.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Konzett.

Dr. Konzett: Hohes Haus! Zum Zwecke der dringend notwendigen Sanierung der Staatsfinanzen und der ebenso dringend notwendigen Sanierung der Landesfinanzen beschäftigt sich, wie bekannt, unser Parlament, beziehungsweise der Finanzausschuß derselben, gegenwärtig mit dem sogenannten kleinen Finanzplane, nachdem keine Aussicht vorhanden ist, daß sich für den großen Finanzplan eine Mehrheit finden werde. Mit dem kleinen Finanzplan ist die Einführung einer Automobilsteuer, einer Schaumweinsteuer, einer Wettsteuer, dann die Erhöhung der

Branntweinsteuer und eine Erhöhung der Personal-Einkommensteuer beabsichtigt. Bei der Beratung über diese Vorlage stellte es sich heraus, beziehungsweise wurde seitens der Regierungsvertreter zur Kenntnis gebracht, daß bei uns für die Personal-Einkommensteuer vielfach schlecht fatiert wird. Es wurde an verschiedenen Beispielen der Praxis nachgewiesen, daß ganz horrende Steuerhinterziehungen vorgekommen sind. Deshalb muß, wie in anderen Staaten z. B. in Deutschland, Vorsorge getroffen werden, daß eine bessere Fatierung erzwungen werden kann.

Zu diesem Zwecke soll die Bucheinsicht eingeführt werden, jedoch in einer Weise, die auch den Interessen der Steuerträger gerecht wird. Damit aber der Effekt, der durch die Bucheinsicht erzielt werden soll, gesichert wird, beziehungsweise damit es den Steuerträgern ermöglicht wird, in Zukunft gerecht zu fatieren, ohne zugleich eine Strafe für die früheren Steuerhinterziehungen fürchten zu müssen, wurde im Zusammenhange mit der Bucheinsicht einer Amnestie für Steuerhinterziehung in Beratung gezogen, so zwar, daß für alle Steuerhinterziehungen, die man sich vor Zustandekommen dieses Gesetzes hatte zu Schulden kommen lassen, eine Amnestie gewährt werde. Es sollen für die Zeit vor Kundmachung des Gesetzes keine Nachtragssteuerbemessungen vorgenommen und auch kein Strafverfahren eingeleitet werden. Weiters wurde vorgesehen, daß die Strafamtshandlungen, die vor dem 1. Jänner 1910 eingeleitet wurden und im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes noch anhängig sind, niedergeschlagen werden sollen, daß in diesen Fällen eine Straferkenntnis erfolgt und daß in Fällen, wo schon ein Straferkenntnis gefällt ist und der Straffällige gegen die Schuld einen Rekurs erhoben hat, eine Strafmilderung eintrete, wenn der Rekurrent den Rekurs zurückzieht.

Der Vorarlberger Landesausschuß ist nun der Anschauung, daß speziell in Vorarlberg eine weitere Vorkehrung getroffen werden solle, um eine richtige Fatierung des Einkommens zu ermöglichen und zwar mit Rücksicht darauf, daß in Vorarlberg noch eine besondere Steuer besteht, nämlich die Vermögenssteuer. Denn, wenn der Fatent in Zukunft zur Personal-Einkommensteuer genau fatiert, muß er befürchten, daß der Steuererrat seiner Heimatgemeinde gegen ihn wegen allfälliger Vermögenssteuerhinterziehungen ein Strafverfahren einleitet. Dieser Umstand könnte manchen abhalten, trotz Amnestie für Hinterziehungen

staatlicher Steuern sein Einkommen zur Personal-Einkommensteuer nicht richtig und vollkommen einzubekennen. Deshalb glaubt der Landesausschuß, um eben den Steuerpflichtigen eine gewissenhafte Fatierung bei allen Steuergattungen zu ermöglichen, daß auch bezüglich der Vermögenssteuer eine Amnestie ähnlich derjenigen, die im Reichsrate für die staatlichen Steuern beschlossen werden soll, für die Vermögenssteuer eingeführt werden könnte. Es liegt hier zwar ein kleiner Unterschied für die Durchführung insoferne vor, als bei der Personal-Einkommensteuer und bei der Rentensteuer Vorsorge getroffen ist, daß erst nach dem Zustandekommen des Gesetzes die neuen Fassionen für das laufende Jahr vorzunehmen sind, während bei der Vermögenssteuer die Fassionen je nach den bezüglichen Gemeindebeschlüssen in gewissen Zeiträumen innerhalb sieben Jahren vorgenommen werden müssen. Es ist nun nicht anzunehmen, daß es gerade so zutrifft, daß nach dem Inkrafttreten des Amnestiegesetzes für die Vermögenssteuer in allen Vermögenssteuergemeinden des Landes neue Fassionen abgegeben werden. Es steht aber andererseits nach den Bestimmungen des Vermögenssteuerzirkulars den Gemeinden frei, jederzeit eine neuen Vermögenssteuerregulierung anzuordnen und zu diesem Zwecke von den Steuerpflichtigen neue Fassionen abzuverlangen und das Vermögen neu zu bemessen, so daß eine zeitliche Übereinstimmung des Beginnes der Wirksamkeit der Amnestie in Staat und Land immerhin erzielt werden könnte. Der Landesausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend das Verbot von Nachtragsbemessungen der Vermögenssteuer und Bestimmungen bezüglich Erledigung von rückichtlich dieser Steuer behängender Strafverhandlungen wird die Zustimmung erteilt.“

Ich werde den Gesetzentwurf verlesen. (Liest den Gesetzentwurf aus Beilage 59.)

Der zweite Antrag lautet:

„Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion dieses Gesetzentwurfes entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende

Textesänderungen, beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen, noch solche tangieren, mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen.“

Der dritte Antrag lautet:

„Der Landesausschuß wird überhaupt ermächtigt, alle jene Änderungen am Gesetzentwurfe beschlußweise vorzunehmen und mit der k. k. Regierung zu vereinbaren, welche notwendig erscheinen, damit die Amnestie für Vermögenssteuerhinterziehungen in demjenigen Zeitpunkte eintritt, in welchem die Amnestie bezüglich Übertretungen der allgemeinen Erwerbssteuer, Rentensteuer, Personal- = Einkommensteuer, Besoldungssteuer, Militärtaxe und Gebäudesteuer rechtswirksam wird.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf und über die Anträge, die der Landesausschuß stellt, die Debatte. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fink Jodof.

Fink Jodof: Ich möchte nur mit ein paar Worten die Anträge des Herrn Berichterstatters unterstützen; nämlich möchte ich darauf verweisen, daß diese weitgehende Ermächtigung, die der Antrag dem Landesausschuße geben will, daß selbst Änderungen gemacht werden könnten, die strikte genommen, nicht bloß formelle Textesänderungen, stilistische Änderungen sind, in dem einen deshalb gerechtfertigt erscheint, weil wir im Reichsrate, im korrespondierenden Gesetze eigentlich nur einen Ausschlußbeschuß haben, noch keinen Beschuß der beiden Häuser des Reichsrates. Wir wissen noch nicht, wie die endgültige Beschußfassung hierüber im Reichsrate ausfallen wird. Aber wenn das hohe Haus hier eine Amnestie will für die Vermögenssteuer und das ausspricht, muß es auch wollen, daß der Gesetzentwurf so geändert wird, daß diese Amnestie durchgeführt werden kann; daher könnte es notwendig sein, daß man nachträglich das eine oder das andere im Gesetzentwurfe ändern müßte, das

vielleicht meritorische Bestimmungen enthält oder an der Grenze ist. Wir wissen, daß bisher auf Grund dieser so oft gebrauchten Ermächtigung, die dem Landesausschuße erteilt wird, dieser bei den Verhandlungen mit der Regierung hier und da an einen Punkt kommt wo so ein Grenzfall eintritt, wo man nicht mehr recht weiß, ob es eine formelle, stilistische Änderung ist, oder ob sie in das Gebiet des Meritorischen eingreift. Um diese Schwierigkeiten nicht zu bekommen, ist auch der dritte Antrag mit dieser weitgehenden Ermächtigung gestellt worden. Was die Sache nun selbst betrifft, so halte ich es auch wie der Herr Berichterstatter für zweckmäßig, daß wir hier Vorsorge treffen. Denn im Reichsrate hat sowohl die Regierung als auch der reichsrätliche Finanzausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß nun eine möglichst weitgehende Amnestie gewährt werden müsse.

Wenn das hohe Haus vernimmt, wie weitgehend der reichsrätliche Finanzausschuß die Amnestie ausgedehnt wissen will, sehen die Herren, daß man auf den ersten Blick fast meinen könnte, sie werde auch schon auf unsere Vermögenssteuer Anwendung finden können. Mit Erlaubnis des Herrn Vorliegenden möchte ich diesen Absatz noch verlesen.

„Bekanntnisse, Anzeigen und Erklärungen, die zur allgemeinen Erwerbssteuer, Rentensteuer, Einkommensteuer oder Gebäudesteuer für das Steuerjahr 1913 und die folgenden Jahre abgegeben werden, sowie die Ergebnisse etwaiger im Zuge der betreffenden Verhandlungen vorgenommenen Bucheinfichten dürfen zur Durchführung noch anhängiger Bemessungen, zur Einleitung von Nachtragsbemessungen oder Strafverhandlungen hinsichtlich irgend einer öffentlichen Abgabe für die Zeit vor 1. Jänner 1913 nicht benutzt werden.“

Dieses geht also außerordentlich weit; es darf bezüglich keiner öffentlichen Abgabe mehr zurückgegriffen werden. Hier sind aber hauptsächlich Gebühren, Taxen u. s. w. gemeint. Daher glaube ich, daß es ganz zweckmäßig ist, daß wir diesbezüglich Vorsorge treffen und wenigstens die Möglichkeit schaffen und auch der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß dann, wenn die Amnestie vom Reichsrate für diese verschiedenen Steuern, die hier angeführt sind, gewährt wird und wir auch für die Vermögenssteuer eine Amnestie gewähren, daß das ein Mittel dazu sein wird, die Steuermoral in Vorarlberg mehr zu heben sowohl für die staatlichen als auch für die Vermögenssteuer und daß dadurch ein lebhafter Effekt erzielt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr beizufügen hat, werde ich die einzelnen Paragraphen in der Spezialdebatte in Verhandlung ziehen. Wünscht das hohe Haus nochmals die Verlesung der einzelnen Paragraphen? —

Wenn es von keiner Seite gewünscht wird, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen anzurufen.

Dr. Konzett: § 1. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Konzett: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Konzett: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dr. Konzett: (Liest Titel und Eingang des Gesetzesentwurfes.)

Landeshauptmann: Wird eine Bemerkung gemacht zu Titel und Eingang? —

Dies ist nicht der Fall, somit betrachte ich dieselben ebenso mit ihrer Zustimmung versehen.

Dr. Konzett: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wogegen sich wohl niemand ausspricht. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen und dann die zwei Anträge des Landesausschusses.

Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Gesetzesentwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Der Gesetzesentwurf ist einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner liegen noch zwei Anträge vor. Der eine enthält die gewöhnliche Ermächtigung für den Landesausschuss, ich nehme an, daß gegen denselben keine

Einwendung erhoben wird, sonst bitte ich, es mitzuteilen.

Der dritte Antrag lautet: (Liest obigen Antrag.)

Ersuche jene Herren, die dem Antrage drei des Landesausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. —

Der Antrag ist ebenfalls einstimmig zum Beschlusse erhoben und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum zweiten Punkte, beziehungsweise zum zweiten und dritten:

Der Bericht des Wehrausschusses über die Regierungs-Vorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg. (Beilage 52.); und

über den Gesetzesentwurf betreffend die neue Schießstandsordnung. (Beilage 53.)

Für den ersten Bericht hat die Berichterstattung der Herr Landeshauptmannstellvertreter übernommen, für den zweiten der Herr Abgeordnete Josef Fink. Ich bemerke, daß ich die Absicht habe, die Generaldebatte über beide Gesetzesentwürfe unter einem abzuführen, weil die Schießstandsordnung in so inniger Beziehung zur Landesverteidigungsvorlage steht, sind ja doch eine ganze Reihe von Paragraphen der Schießstandsordnung wiederum in direkter Verbindung mit den korrespondierenden Paragraphen der Landesverteidigungsvorlage. Wenn gegen diese meine Verfügung keine Einwendung erhoben wird, eröffne ich die diesbezügliche Debatte unter einem und ersuche die Herren Berichterstatter, der Reihe nach das Wort zu nehmen und zwar zunächst den Herrn Landeshauptmannstellvertreter.

Thurnher: Ganz Europa starrt gegenwärtig in Waffen. Allorts wird gerüstet. Die meisten Staaten von Europa machen die riesigsten Anstrengungen auf Erhöhung und Verstärkung ihrer Wehrkraft. Unter solchen Umständen konnte auch Österreich nicht ganz allein zurückbleiben und durch das im Vorjahre beschlossene Wehrgesetz ist auch tatsächlich eine bedeutende Erhöhung unserer Wehrkraft erfolgt.

Die uns vorgelegte Regierungsvorlage betreffend das Landesverteidigungsgesetz für Tirol und in Vorarlberg bezweckt nichts anderes, als daß für diese zwei Länder die Anzahl der zu den Landes schützen abzugebenden Rekruten in der Weise festgestellt werde, daß dieselbe im Verhältnisse der Bevölkerungszahl der genannten Länder zu der Bevölkerungszahl der übrigen im

Reichsräte vertretenen Länder gleichmäßig geregelt werde. Diese Forderung der Regierung erscheint berechtigt, da durch dieselbe Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Stellung nur solche Pflichten auf sich zu nehmen haben, wie sie die übrigen Länder bereits schon gesetzlich haben. Dagegen verbleiben den Ländern Tirol und Vorarlberg hinsichtlich der Waffenübungen in Rücksicht auf das so ausgebildete Schießstandswesen derselben wertvolle Begünstigungen aufrecht erhalten, die sie schon befaßen und werden dieselben in mancher Beziehung noch erweitert.

Der Wehrausschuß hat bei den stattgefundenen Verhandlungen noch Bedenken hinsichtlich Nichtaufnahme von zwei Bestimmungen, die sich auf die volle Gewähr der im Gesetze vorgesehenen Begünstigungen für die Standschützen beziehen, vorgebracht und ferner einen allgemein verbreiteten Wunsch der Bevölkerung, nämlich der Teilnahme an diesen Begünstigungen für tirolisch, vorarlbergische Angehörige des gemeinsamen Heeres zum Ausdruck gebracht.

Seine Excellenz, der Herr Regierungsvertreter hat dem Wehrausschuße hinsichtlich dieser drei Punkte vollständig befriedigende Aufklärungen und Zusicherungen gegeben, so daß sich der Wehrausschuß der Stellung von Ergänzungsanträgen enthalten konnte. Seine Excellenz hat zugesagt, die Erklärungen im Plenum des Hauses zu wiederholen, so daß dieselben sonach im Protokolle der heutigen Sitzung authentisch aufgenommen und festgestellt werden.

Hohes Haus! Österreich ist ein Friedensstaat und unser Kaiser ist ein wahrer Friedensfürst im weitgehendsten Sinne des Wortes. Aber unser Reich muß doch stark bewehrt dastehen, wenn es seine Grenzen schützen und seine Interessen wahren will. Seit einem halben Jahre wütet an unseren Grenzen ein blutiger, grausamer Krieg, bei welchem wir keinen Augenblick sicher waren und auch jetzt noch nicht sicher sind, in den Strudel hineingezogen zu werden. Sollte es aber auch bald zum Frieden kommen, den alles ja so heiß ersehnt, wird die Ruhe auf dem Balkan doch auf die Dauer kaum halten und in der Folge werden sich wiederum zahlreiche Wirren einstellen. Daum brauchen wir eine starke Macht zur Erhaltung und zum Schutze unserer Grenzen.

Mit der Erhöhung unserer Wehrkraft ist aber noch nicht alles getan. Es muß auch der Friede im Innern der Monarchie hergestellt werden. Statt, daß sich die verschiedenen Nationen, die die weiten Gefilde

Österreichs bewohnen, sich mitunter aufs heftigste bekämpfen, sollten die Kämpfe aufhören, so daß die Nationen im gemeinsamen Wettstreite eintreten würden für die gemeinsame Wohlfahrt, für die Stärkung und für die Macht des Reiches nach innen und nach außen. Nur dann werden die Sorgen für die Zukunft unseres Reiches geringer werden, wenn nicht nur, wie es jetzt geschieht, die Wehrkraft gestärkt und erhöht, sondern auch der innere Friede im Reiche herbeigeführt wird.

Wir Vorarlberger, die wir durch mehr als ein halbes Jahrtausend stets treu zu Kaiser und Reich gehalten und in vielen Kämpfen mit Gut und Blut hierfür eingestanden sind, wir wollen ein starkes Österreich, befriedigt im Innern, stark zu unserem Schutze nach außen und in diesem Sinne und Geiste werden wir die vorliegende Regierungsvorlage akzeptieren.

Im übrigen verweise ich auf die weitgehenden Ausführungen des dem hohen Hause bereits seit einigen Tagen vorliegenden Berichtes. Ich werde mir vorbehalten, am Schlusse der Generaldebatte einen eigentlichen Antrag über die Verhandlung dieses Gegenstandes zu stellen.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Berichterstatter Jodof Fink über den Gesetzentwurf betreffend die neue Schießstandsordnung.

Jodof Fink: Hohes Haus! Die in Vorschlag gebrachten Änderungen der neuen Schießstandsordnung betreffen viele Bestimmungen der bestehenden Schießstandsordnung und es würde mich viel zu weit führen, wenn ich auf alle Änderungen, die beantragt werden, hier zu sprechen käme. Ich will daher möglichst kurz, so wie mein verehrter Herr Vorredner nur auf die wichtigsten Bestimmungen der in Antrag gebrachten Änderungen verweisen. Vor allem andern wird es nach der neuen Schießstandsordnung keine Landesverteidigungsobehörde mehr geben; sie wird aufgehoben und der Landesoberstschützenmeister hat in vielen Fällen endgültig zu entscheiden und nur in wenigen Fällen geschieht die Entscheidung im Einvernehmen mit einer neu zu errichtenden Landesverteidigungskommission beziehungsweise mit dem Landesverteidigungskommando, dem Korpskommando.

Die Aufhebung der Landesverteidigungsobehörde bringt eine Ersparnis der vom Staate zu zahlenden Mittel mit sich und diese Ersparnisse sollen nun zum

größten Teil wenigstens den Schießständen zugute kommen. Bis jetzt haben wir z. B. vom Staate zu Schießstandsbauten einen Betrag von jährlich K 16.000.— bekommen. In Zukunft wird dieser Betrag sehr wesentlich erhöht werden und zwar auf K 64.000.—. Bisher haben wir an Kaisergaben für Tirol und Vorarlberg 400 Dukaten bekommen. In Zukunft werden wir jährlich K 10.000.— bekommen, also auch mehr als das Doppelte. Nach der Richtung werden günstige Verhältnisse eintreten.

Weiter enthält der § 8 lit. i eine Neuerung, die zwar praktisch vielleicht keine Neuerung ist, wohl aber gesetzlich. Es heißt dort: Es ist gestattet, zur höheren Ehrung patriotischer und kirchlicher Feierlichkeiten, sowie zur Pflege des Schießwesens mit Fahne und Gewehren in entsprechender Formation korporativ auszurücken und hiebei die militärischen Horn- und Trommelsignale zu gebrauchen. Es wird den Schießständen eingeräumt, korporativ militärisch auszurücken. Es ist das bis jetzt auch schon geschehen, aber eine gesetzliche Bestimmung war dafür nicht vorhanden. Weiters räumt das neue Gesetz den Standschützen das Recht ein, die bei der Truppe erlangte Ober-, beziehungsweise Scharfschützenauszeichnung tragen zu dürfen. Weiters haben die Standschützen, die also durch 25 oder 40 Jahre einer landsturmpflichtigen Korporation angehören, das Recht auf das von Sr. Majestät gestiftete Ehrenzeichen. Diesbezüglich will ich jetzt gleich — ich zählte ja bisher nur Vorteile auf und dem gegenüber entsprechen dann auch Pflichten — eine dieser neuen Pflichten anführen, das ist die, daß die Standschützen, die Mitglieder des Schießstandes landsturmpflichtig würden, es wird dies eine landsturmpflichtige Korporation. Der Eintritt in den Schießstand ist freiwillig, ebenso auch der Austritt; nur könnte dann, wenn der Landsturm aufgeboten ist, der Austritt nicht mehr erfolgen. Wenn nun also einer bei dieser landsturmpflichtigen Korporation durch 25 oder 40 Jahre seine Pflichten erfüllt hat, bekommt er das vom Kaiser gestiftete Ehrenzeichen. Diesbezüglich könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob das von heute anfängt und die ersten, die das Ehrenzeichen bekommen, daselbe erst nach 25 Jahren bekommen könnten, oder ob die bisherigen Standschützen und Landsturmpflichtigen auch schon Anspruch auf dieses Ehrenzeichen haben. Ich möchte nun die Hoffnung aussprechen, daß einer, der bisher durch 25 Jahre beziehungsweise 40 Jahre sowohl als Standschütze wie auch als Landsturmpflichtiger

feinen Verpflichtungen nachgekommen ist, das Ehrenzeichen bekommen wird.

Eine weitere wichtige Bestimmung, die zwar eigentlich vom Landwehrgesetz gebracht, aber durch die Schießstandsordnung vermittelt wird, ist die, durch welche die Waffenübungen verdient werden kann. In der neuesten Zeit haben nämlich Schützen nur noch eine Waffenübung durch Schießen verdienen können, in früheren Jahren zwei, eine nach fünf-, die zweite nach zehnjährigem Schießen. Durch das Reichsgesetz ist überhaupt eine weggefallen, so daß dormalen durch Schießen nur mehr eine Waffenübung verdient werden kann. In Zukunft kann man wieder zwei bekommen und zwar bei 5jährigem Schießen eine und wenn man 10 Jahre die Erfüllung der geforderten Standschützenpflichten nachweisen kann, eine zweite.

Eine könnte man auch erlangen überhaupt nach dem Wehrgesetz wenn man eine Schützen Schule mitmachen und eine Prüfung ablegen würde, daß man im Schieß- und Turnwesen eine genügende Vorbildung habe. Das ist für alle Standschützen sehr wichtig.

Der Wehrausschuß bringt auch noch zwei Resolutionen in Antrag. In den Punkten 3 und 4, die dahin gehen, daß dann, wenn etwa die Mittel, die in Aussicht genommen sind vom Staate zu verwenden für Schießstandsbauten, nicht aufgebraucht, daß dann diese Mittel zur Verbesserung der Schützengaben verwendet werden, wenn man durch eine mehrjährige Praxis sieht, daß sie nicht erforderlich sind. Bemerken will ich noch, daß eine Anzahl von Schützen im Lande Wünsche vorgebracht haben, die berücksichtigt werden sollen bei Einfuhrung der neuen Schießstandsordnung. Die Wünsche dieser Schützen sind im Wehrausschuße sehr eingehend verhandelt worden, zum Teil ist ihnen schon in der Schießstandsordnung entsprochen, zum Teil haben wir Hoffnung, daß ihnen in der Durchführungsverordnung entsprochen werden wird.

Ich könnte jetzt noch auf ein paar Pflichten hinweisen, die diesen Rechten gegenüber stehen. Eine habe ich ja schon erwähnt. Eine zweite Verpflichtung wäre, die den Schießständen wahrscheinlich erwachsen wird, daß es notwendig werden wird, eine Erweiterung des Schießplatzes vorzunehmen. Die neue Schießstandsordnung verfügt im § 9, daß Distanzen sein sollen von 200 Schritt, von 300 Schritt, dann weiter solche bis 600 Schritt, also würde es notwendig

werden, daß da bei manchen Schießständen Veränderungen vorgenommen werden. Das ist eine Verpflichtung für alle Standschützen, für den Schießstand selbst.

Was das Persönliche der Standschützen anbelangt, wird zur Erwerbung der Berechtigung der Befreiung von einer oder zwei Waffenübungen die geforderte Leistung auch etwas ausgedehnt. Bisher hatte man nur in drei Schießübungen 30 Schuß zu leisten. In Zukunft hat man in 4 Schießübungen 60 Schuß zu leisten. Wichtig ist auch, daß bei diesen Schießübungen eine gewisse Treffsicherheit nachgewiesen werden muß, daß man nicht bloß ins Blaue hineinschießt, sondern den Nachweis erbringen muß, daß man auch etwas trifft. Ich hoffe, daß vom Herrn Regierungsvertreter diesbezüglich noch Anhaltspunkte gegeben werden, wieviel da verlangt wird; hoffentlich wird es nicht soviel sein, daß dadurch etwa die Begünstigung illusorisch gemacht würde.

Ich glaube nun, damit bei der Einleitung der Debatte schließen zu können. Ich hoffe, daß die neue Schießstandsordnung dazu beitragen wird, daß das Schützenwesen im Lande mehr gehoben und gepflegt wird und daß auch durch dieses Schützenwesen manche Begünstigungen in der Ableistung der Waffenübungen erzielt werden.

Landeshauptmann: Ich eröffne über beide Gesekzentwürfe die Generaldebatte und erteile das Wort Sr. Exzellenz, dem Herrn Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Hoher Landtag! Die Beratungen im Wehrausschuße und die Berichte desselben zur Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesverteidigung und zum Gesekentwurfe, betreffend die Schießstandsordnung, bieten mir die Veranlassung, zu einigen Fragen den Standpunkt des Ministeriums für Landesverteidigung zu kennzeichnen.

Wie den sehr verehrten Herren bekannt ist, enthält die Schießstandsordnung im § 12 Punkt 4 die die Bestimmung, daß die Standschützen, welche die Enthaltung von der Waffenübung anstreben, hiebei mit dem Armeegewehre ein bestimmtes Programm durchschießen und gewisse Bedingungen erfüllen müssen. Die Festsetzung des Programmes und der Bedingungen erfolgt über Antrag des Landesverteidigungskommandos vom Ministerium für Landesverteidigung. In diesem Programm des Ministeriums für Landesverteidigung,

bezüglich welches mich der Herr Berichterstatter apostrophiert hat, werden unter anderem folgende Grundsätze enthalten sein:

I. Von den abzugebenden 60 Pflichtschüssen sind 20 auf die Distanz von 200 Schritten, 30 in 2 Übungen auf die Distanz von 300 Schritten und 10 Schüsse auf die Distanz von 400 Schritten abzugeben und zwar alle auf feststehende Figurenscheiben. Bei diesen 60 Pflichtschüssen müssen 30%, das sind 18 Treffer erzielt werden.

II. Die 10 Pflichtschüsse auf die Distanz von 400 Schritte müssen unbedingt auf einem Schießstande abgegeben werden, der diese Distanz besitzt.

III. Dort, wo vorläufig die Erweiterung des eigenen Schießplatzes auf 300 Schritte nicht möglich ist oder wo der nächste Schießplatz mit der Distanz von 300 Schritten derart entfernt ist, daß die Hin- und Rückreise nicht innerhalb eines und desselben Tages bewerkstelligt werden kann, wird gestattet werden, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre auf den eigenen Schießplätzen auf 200 Schritte geschossen wird; in diesen Fällen aber wird eine Verkleinerung des Zieles eintreten.

IV. Die so bedeutende Erhöhung der Staatssubventionen für Schießstandsbauten dürfte es in den meisten Fällen ermöglichen, die Erweiterung der Schießplätze mit geringer Distanz auf solche mit 300 Schritten durchzuführen, zumal es sich dabei voraussichtlich nur um einfache Baulichkeiten handeln wird.

Aus diesen Bestimmungen werden die sehr verehrten Herren ersehen haben, daß seitens des Ministeriums für Landesverteidigung gemäß das weitgehendste Entgegenkommen geübt werden will.

Weiters möchte ich auch dem hohen Landtage zur Kenntnis bringen, daß das Ministerium für Landesverteidigung eine Erhöhung der für das Schießwesen in Tirol und Vorarlberg gewidmeten Beträge unter der Voraussetzung in Aussicht genommen hat, daß die Schießstandsordnung mit einem solchen Wortlaute beschlossen wird, der den Intentionen des Ministeriums für Landesverteidigung voll entspricht. Die bisherigen Verhandlungen und besonders der Antrag des Wehrausschusses bieten wohl die volle Beruhigung, daß dies der Fall sein wird.

In Zukunft sollen für Schützengaben K 112.000— gewidmet werden; eine nachgewiesene gerechtfertigte Überschreitung dieser Post trägt das Ministerium für Landesverteidigung, dem auch etwaige Ersparnisse zugute kommen.

Die Post für Raifergaben, die dormalen im Staatsvoranschlag mit K 4516.— eingestellt ist, soll mehr als verdoppelt werden. In Zukunft sollen nämlich diesfalls K 10.000.— gewidmet werden. Für Schießstandsbauten sollen aber der gegenwärtige Betrag von K 16.000.— auf K 64.000.—, das ist auf das vierfache, erhöht werden. Um aber Überschreitungen der Post „Schießstandsbauten“ hintanzuhalten, wird es sich empfehlen, stets für das folgende Jahr einen Finanzplan festzulegen, um hiedurch eine geregelte Geldgebarung einzuführen. Eine Überschreitung muß bei dieser Post unbedingt vermieden werden, während Ersparnisse des einen Jahres für den Zweck von Schießstandsbauten auf das nächste Jahr übertragen werden dürfen.

Ich komme nun zum zweiten Gegenstand, der Regierungsvorlage, betreffend das Institut der Landesverteidigung. Wie bisher eine Zirkularverordnung in Durchführung des § 13 des Landesverteidigungsgesetzes in Kraft steht, soll auch in Zukunft eine Verordnung zur Durchführung des neuen korrespondierenden § 11 erlassen werden. Die in Aussicht genommene Zirkularverordnung wird als Schlußabsatz des § 1 folgende Bestimmungen enthalten:

„Die Möglichkeit der Geltendmachung der in § 11, 3 ter Absatz des Landesverteidigungsgesetzes normierten Befreiungsansprüche darf nicht durch eine vorzeitige Einberufung zur letzten oder vorletzten Waffenübung verkürzt werden.“

Außerdem wird die künftige Zirkularverordnung in § 5 noch „Übergangsbestimmungen“ enthalten für die folgender Wortlaut in Aussicht genommen ist:

„Jenen Standschützen, die zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Landesverteidigungsgesetzes die Standschützenpflichten nach der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 voll erfüllt haben, bleibt das hiedurch erworbene Recht auf Begünstigung in der Erfüllung der Waffenübungspflicht gewahrt.“

Jenen, die zum vorerwähnten Zeitpunkte noch nicht durch volle 5, beziehungsweise 10 Jahre die Standschützenpflicht nach der Schießstandsordnung vom Jahre 1874 erfüllt haben, wird die als Standschütze zugebrachte Zeit bei Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Waffenübungspflicht dann angerechnet, wenn sie für die noch fehlende, vorgeschriebene Anzahl von Jahren ihre Standschützenpflichten nach der Schießstandsordnung vom erfüllt haben.“

Schließlich bin ich ermächtigt, dem hohen Landtage die gewiß freudig begrüßte Mitteilung zu machen,

daß Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht hat, daß im Falle der Annahme des neuen Landesverteidigungsgesetzes die im § 11 des Entwurfes dieses Gesetzes enthaltenen Standschützenbegünstigungen auch für die im gemeinsamen Heere dienenden waffenübungspflichtigen Reservemänner und Ersatzreservisten Tirols und Vorarlbergs ausgedehnt werden. Die bezügliche Verordnung wird im Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbart werden. (Lebhafte Bravo-Rufe!)

Ich hoffe, durch diese meine Ausführungen und Erläuterungen die allenfalls bestehenden Bedenken zerstreut zu haben. Es erfüllt mich aber mit aufrichtiger Betriedigung, dem hohen Landtage die allergnädigste Willfahung eines Wunsches überbracht zu haben, dessen Erreichung allseits schon seit Jahren angestrebt wurde, dessen Erfüllung aber auch zweifellos für die weitere Entwicklung des Schießstandswesens von gedeihlichem Einflusse und von größter Bedeutung sein wird. (Allseitiger Beifall und lebhafte Bravorufe!)

Landeshauptmann: Wünscht in der Generaldebatte noch weiter jemand das Wort zu nehmen? — Der Herr Abgeordnete Dekan Fink.

Dekan Fink: Hohes Haus! Es ist in unserem Volke vielfach die Ansicht zu finden, daß während der militärischen Dienstzeit die Religiosität und Sittlichkeit der Mannschaft nicht gehoben werde. Es muß allerdings konstatiert werden, daß mancher von seinem Dienste besser und brauchbarer in die Heimat zurückkehrt, als er dieselbe verlassen hat. Es ist ja ganz auffallend, wieviel von jenen Männern, welche die wichtigsten Ämter in unsern Gemeinden bekleiden, durch längere Zeit beim Militär gebient haben. Andererseits muß auch konstatiert werden, daß manche vom aktiven Dienst zurückkehren mit solchen Anschauungen und solchen Gesinnungen, daß sie nicht mehr so recht gut in eine katholische Familie und eine katholische Gemeinde hineinpassen. Es ist deswegen begreiflich, daß manche Eltern schwere Sorge haben, wenn ihre Söhne zum Militär einrücken müssen, denn sie fürchten, daß dasjenige Gute, das sie in ihnen mit so großer Mühe und manchmal mit so großen Opfern herangezogen haben, während der militärischen Dienstzeit Schaden leiden könnte. Der Rekrut steht noch in jenen Jahren, in welchen die sittlichen und religiösen Grundsätze noch nicht derart gefestigt sind, daß sie nicht durch verderbliche Einflüsse

geschädigt werden. Wir Seelforger sind der Anschauung, daß es ein besonderes Schutzmittel wäre, wenn die dienende Mannschaft an den religiösen Übungen des Garnisonsortes sich zu beteiligen Gelegenheit hätte. Ich meine nicht die obligatorischen Übungen, welche sich durch kirchliche Paraden vollziehen. Ich meine die Beteiligung am gewöhnlichen Gottesdienste des Garnisonsortes. Hier ist es ja, wie der Mann es von Jugend auf gewohnt ist, hier fühlt er sich heimisch, hier wird er auch in seiner Andacht nicht gestört werden.

Wir Seelforger haben uns erkundigt, wie es in diesem Punkte beim Militär gehalten wird. Es ist uns verschiedenes gesagt worden. In den allermeisten Fällen wird bei den Kompagnien Gelegenheit geboten, den religiösen Übungen beizuwohnen. In einzelnen Fällen ist uns gesagt worden, daß von Seiten des Kompagniechefs gerade während der Zeit, wo der Gottesdienst gehalten wird, in der Kaserne Dienst angeordnet wurde.

Ich bin der Anschauung, daß es im Interesse der Armee selber wäre, wenn Sittlichkeit und Religiosität unter der Mannschaft gehoben wird.

Ich gestatte mir daher den Wunsch auszusprechen, daß von Seiten der leitenden Organe dahin gewirkt werde, daß bei allen Kompagnien, soweit es der Dienst irgendwie gestattet, der Mannschaft Gelegenheit geboten werde, dem Gottesdienst im Garnisonsort beizuwohnen zu können. Auch wäre es mir sehr erwünscht, wenn der Herr Regierungsvertreter bekannt geben würde, welche Bestimmungen bereits diesbezüglich schon veröffentlicht wurden.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ratter.

Ratter: Ich werde mich an der Generaldebatte beteiligen, damit auch die Minorität bei diesem Gegenstande zum Worte kommt. In der vorliegenden Gesetzesvorlage wird in der Hauptsache eine Erhöhung des Rekrutenkontingentes als Folge des neuen Wehrgesetzes und in Angleichung an das erhöhte Kontingent der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gefordert. Dieser Vermehrung des Mannschaftsstandes stehen Begünstigungen für die Angehörigen der Landwehr und des Heeres gegenüber, welche das größte Ausmaß des Erreichbaren darstellen, jedoch zweifellos als ein bedeutendes Entgegenkommen der Heeresverwaltung gewürdigt werden müssen.

In voller Anerkennung der Wahrung unserer Vorrechte und der uns gemachten Zugeständnisse und in Rücksicht auf die von uns anerkannte Notwendigkeit des Ausbaues unserer Wehrmacht, aber auch in der Erwartung, daß die Regierung nicht nur unsere Wehrkraft, sondern auch durch eine gesunde, für alle Schichten des Volkes gleich besorgte Wirtschaftspolitik die Erwerbskraft steigern werde, wollen auch wir dem Vaterlande geben, was des Vaterlandes ist.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dekan Mayer.

Mayer: Im Anschlusse an die Worte des Herrn Dekan Fink möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es gewiß im Interesse der Heeresverwaltung liegt, Religion und Sittlichkeit zu pflegen, möchte aber darauf hinweisen, daß auch den Soldaten heute diesbezüglich große Gefahr drohen kann, wie die Gefahr überhaupt heute besteht, nämlich durch die Lektüre. Es ist mir gesagt worden, daß vielfach in den Kasernen Bücher, Zeitungen und Zeitschriften gelesen werden, die besser nicht gelesen würden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Heeresverwaltung alles daransetzen wird, daß solche Zeitungen und Bücher nicht gelesen werden, welche geeignet sind, das dynastische und monarchische Gefühl abzudämpfen oder gar auszurotten. Aber ich möchte auch aufmerksam gemacht haben, daß auch nach der Richtung Gewähr geleistet werden soll, daß nicht Bücher und Zeitungen gelesen werden, die geeignet wären, das religiöse und sittliche Gefühl in Gefahr zu bringen und vielleicht nach und nach aus dem Herzen zu reißen. Denn Vaterlandsliebe, dynastische Treue, Liebe zu Kaiser und Reich fundiert schließlich doch auf Religion, Sittlichkeit und Tugend. Ich kann mir nicht vorstellen, daß eine Armee große Erfolge erringen kann, wenn dieselbe religionslos, wenn sie heruntergekommen, wenn sie sittlich entnervt ist. Sie kann vorübergehende Erfolge erzielen, aber nachhaltige Widerstandskraft, Begeisterung und Mut, der notwendig ist, um im Ernstfalle auszuhalten, werden in einem solchen Heere nicht zu finden sein. Es ist darum wichtig, daß in der Armee auch Religion und Sittlichkeit gepflegt werden.

Ich erlaube mir, noch auf einen anderen Umstand hinzuweisen. Es ist schon gesagt worden und mit Recht, daß wir, ich möchte sagen, gerne dieses Gesetz votieren, um die Wehrkraft zu stärken, weil wir wissen,

daß eine starke Armee für uns notwendig ist. Warum ist gleichfalls schon gesagt worden. Aber wenn Vater und Mutter ihren Sohn auch gern zum Militär ziehen lassen, möchten sie doch auch versichert sein, daß dabei nicht nur die Seele nicht in Gefahr ist, sondern auch der Leib nicht unnötigen Gefahren ausgesetzt wird, daß auch Gesundheit und Leben zur Friedenszeit nach Möglichkeit geschont werde. Es ist gewiß, daß die Soldaten abgehärtet und trainiert werden, daß sie Strapazen und Entbehrungen aushalten lernen müssen, damit sie im Ernstfalle das leisten können, was gefordert werden muß. Das schließt aber nicht aus, daß zur Friedenszeit, wenn auch strenge Übungen notwendig sind, die Gesundheit der Soldaten mehr geschont werden soll, als es manchmal der Fall sein wird. Man hört ab und zu Klage führen, daß Übungen vorgenommen werden, die vielleicht in dieser Art nicht so notwendig wären. Ich gebe gerne zu, daß es notwendig ist, auch zur Winterzeit Berge zu besteigen — heute haben wir ja Schifahrer —, nicht notwendig aber ist es, daß die Soldaten, wenn sie oben erhitzt und schweißgebadet angekommen sind, gleich Schanzen aufwerfen und hinter denselben dann stundenlang im Schnee liegen müssen; letzteres könnte vielleicht vermieden werden. Jedenfalls muß aber dafür Sorge getragen werden, daß die Mannschaft nachher sich auch in warmen Zimmern wärmen kann. Da ist mir gesagt und von mehreren Seiten bestätigt worden, es sei vorgekommen, daß die Mannschaft in kalten Zimmern ausruhen muß und keine Gelegenheit hat sich zu wärmen; sie muß frieren. Das, glaube ich, ist nicht notwendig, und dies umso weniger, weil ich weiß, daß das Arar auch für Holz sorgt, daß eigene Beträge für Holzbeschaffung ausgeworfen sind; aber das Holz sieht der Soldat oft nicht. Es ist mir gesagt worden, es komme vor, daß die Soldaten nach einem Turnus bestimmt werden, das Holz von anderer Seite in nicht immer einwandfreier Weise sich zu beschaffen, bei uns sagt man: stehlen müssen. Das sind Zustände, die nicht vorkommen sollen. Es wurde mir auch ein Garnisonsort genannt, in welchem die Soldaten im Winter strenge Übungen machen mußten und sich dann gezwungen sahen, das Holz zu stehlen, um sich im warmen Zimmer ausruhen zu können. Die Bauern der Umgebung beschwerten sich, es kamen strenge Verordnungen gegen Holzdiebstähle, die eingehalten wurden, dafür haben die Soldaten frieren können. (Hört!) Ich begnüge mich, auf die Zustände, wie sie vereinzelt vorkommen, hingewiesen zu haben

und gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, daß diesbezüglich im Interesse der Sache von oben her etwas geschehe, vielleicht eine Untersuchung eingeleitet, jedenfalls aber darauf hingewirkt werde, daß so etwas nicht vorkommen kann, denn, wenn das Arar zur Beschaffung von Holz Geld auswirft, soll der Soldat das Holz auch bekommen, um sich im geheizten Zimmer erwärmen zu können.

Landeshauptmann: Weiter hat das Wort der Herr Abgeordnete Welte.

Welte: Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit an die Herren Regierungsvertreter die Anfrage zu richten, nach welchem Schlüssel die Einreihung der Rekruten in die Wehrmacht, sowohl in das gemeinsame Heer wie in die Landwehr, erfolgt. Wenn ich mich nicht irre, war früher größtenteils die Reihenfolge der Losnummern maßgebend, während in letzter Zeit andere Grundsätze angewendet worden sind. Ich möchte zugleich auch die Anfrage stellen, ob bei der Einreihung auch die Altersklassen berücksichtigt werden. Es steht außer Zweifel, daß es für die in der dritten Altersklasse Affentierten bedeutend schwieriger ist, zum stehenden Heere einzurücken als bloß zur Landwehr oder in die Ersatzreserve. Es wäre sehr zu wünschen, daß in dieser Hinsicht Rücksicht genommen wird. Ich bitte also diesbezüglich um Auskunft.

Landeshauptmann: Wenn sich keiner der Herren Abgeordneten zur Debatte mehr meldet, erteile ich das Wort dem Herrn Oberst Preißler.

H. F. Oberst Preißler: Hohes Haus! Ich erlaube mir die gestellten Anfragen wie folgt zu beantworten: Die Lektüre kann nur in bestimmter Richtung dadurch überwacht werden, daß die Kolportage in den Kasernen untersagt wird. Was der Mann in der dienstfreien Zeit, was er außerhalb der Kaserne liest, entzieht sich wohl jeder Überwachung. In der Unteroffiziersfrage, bei deren Lösung die Besserung der materiellen und sozialen Lage der Unteroffiziere angestrebt wird, ist ein Punkt vorgesehen, daß durch Schaffung von Unteroffiziers-Bibliotheken und Kasino das Bildungsniveau gehoben werde. Daß in diesen Bibliotheken nur Werke aufgenommen werden, die einerseits den Intentionen des Antragstellers entsprechen, andererseits die militärischen und patriotischen Gefühle heben, können die Herrn überzeugt und versichert sein.

Bezüglich der winterlichen Übungen erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß gewisse Übungen, wie der Herr Antragsteller zugibt, durchgeführt werden müssen. Daß dabei körperliche Anstrengungen gefordert werden müssen, liegt in der Natur der Sache, und daß durch ungünstige Witterungsverhältnisse auch Unglücksfälle vorkommen können, ist eine natürliche Erscheinung. Ich bitte nur zu bedenken, daß nicht bloß bei militärischen Übungen, sondern auch bei Ausübung des Bergsportes zahlreiche Touristen verunglücken. Ich erinnere nur an die letzten Zeitungsberichte über die Unglücksfälle in den Ostertagen. Treten bei Vornahme militärischer Übungen Unglücksfälle ein, so sind der Übungsleiter wie die Offiziere stets bestrebt, bei Hintanzetzung der eigenen Gesundheit und bei eigener Lebensgefahr Hilfe zu leisten, wie dies die letzten traurigen Vorfälle erwiesen haben, wo die Offiziere nicht allein für die eigene Mannschaft gesorgt, sondern selbst mit teilweise erfrorenen Gliedern die Rettungsexpedition aktivierten und sich neuerdings der Gefahr ausgesetzt haben.

Daß nach Durchführung des Marsches und Erreichung des Marschzieles sofort zur Ausführung der Übung selbst geschritten wird, liegt in der Natur der Sache; denn der Marsch dahin ist nur das Mittel zum Zweck, um oben die militärische Aktion in Vollzug zu setzen. Für die Mannschaft ist durch entsprechende Bekleidung und Mitnahme von Konserven vorgesorgt. — Ebenso dafür, daß nach Rückkunft von winterlichen Übungen die Mannschaft geheizte Zimmer vorfindet. Das Heizpauschale ist jedoch ein derartig beschränktes, daß nicht alle Ubikationen geheizt werden können, sondern nur jene Zimmer, welche zur Unterbringung der Mannschaft erforderlich sind. Von Holzdiebstählen durch die Mannschaft ist dem Ministerium für Landesverteidigung nichts bekannt. Aber ich bitte um Nennung der Garnison, wo solche vorgekommen sein sollen. Die Herren können überzeugt sein, daß eine strenge Untersuchung eingeleitet wird und die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Bekanntgabe konkreter Daten ist eine Untersuchung unmöglich. Die militärischen Stellen haben ein besonderes Interesse an dem guten Einvernehmen der Truppen und der Bevölkerung. Es ist allen jenen Herren, die in den Reihen der bewaffneten Macht gedient haben, wohl bekannt, daß bei Vorkommnissen, die ein Verschulden von Abteilungen oder auch nur einzelner Militärpersonen vermuten lassen, stets eine strenge, wenn notwendig auch gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. Wie

ich mir schon auszuführen erlaubte, ist jedoch die Möglichkeit einer Untersuchung unterbunden, wenn nur allgemeine Daten ohne Nennung von Ort und Personen gegeben werden. Ich muß daher die dringende Bitte stellen, der Herr Dekan möge die Liebenswürdigkeit haben, die Garnison zu nennen, worauf die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen veranlaßt und das Resultat dem Herrn Dekan bekannt gegeben werden wird.

Die Rekrutenaufteilung auf Heer und Landwehr erfolgt im Verhältnis der beiden Rekrutenkontingente, ohne Rücksicht auf die Losnummern. Heer und Landwehr haben die gleiche Bestimmung, beide sind Truppen erster Linie, beide finden im Felde Verwendung. Bis jetzt erfolgte die Aufteilung der Rekruten auf Heer und Landwehr derart, daß aus dem Affentergebnis nach der Losreihe zuerst der Bedarf des Heeres, dann jener der Landwehr gedeckt wurde. Wer eine hohe Losnummer hatte oder wer einer älteren Altersklasse angehörte, kam in die Landwehr. Dadurch kam es vor — es war dies eine naturgemäße Erscheinung des Aufteilungsmodus — daß die Landwehr die älteren und schwächeren Leute bekam. Um diese für die Landwehr ungünstigen Bestimmungen zu eliminieren, hat das Ministerium für Landesverteidigung sich veranlaßt gesehen, eine der Dualität nach gleichartige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Affentierten zu fordern, die auch von Seite des Kriegsministeriums zugestanden wurde. Die Lösung hat somit heute jede Bedeutung für die Einteilung zu Heer oder Landwehr verloren, es ist so nicht mehr dem Glück oder Zufall überlassen, ob einer 2 oder 3 Jahre dienen muß oder ob er nach nur 8—10 wöchiger Ausbildung in die Ersatzreserve gelangt. Die Einteilung der Affentierten in die gemeinsamen Wehrmacht oder Landwehr erfolgt nunmehr grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Verzeichnung in den Stellungslisten innerhalb jeder Altersklassen im Verhältnisse der Kontingente abwechselnd.

In diese Einteilungslisten, welche für sämtliche Tauglichen, dann die zu Hilfsdiensten Tauglichen, dann für die unmittelbar auf Grund von Befreiungstiteln für die Ersatzreserve Gewidmeten, endlich für die Einjährig-Freiwilligen gesondert angelegt werden, werden zuerst jene, welche vor der regelmäßigen Affentierung sich freiwillig affentieren ließen, dann die im Nachstellungs- und Überprüfungswege Affentierten der Zahl nach eingetragen. Dann erfolgt die Eintragung der ältesten Altersklassen, endlich jener der 1. 2 und 3. Altersklasse in der genannten Reihenfolge.

Nun wird in diesen Einteilungslisten nach einem gewissen Schlüssel die Einteilung zu Heer und Landwehr vorgenommen. Dieser Schlüssel wird im Verhältnis der beiden Rekrutentkontingente errechnet. — Von dem Höchstkontingente des Heeres entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 91.000 Rekruten. Das Höchstkontingent der k. k. Landwehr beträgt 28.000 Mann. Das Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Heere und der Landwehr ist daher ungefähr wie 3 zu 1. Es gelangen also die ersten 3 Mann der Einteilungsliste in das Heer, der 4. Mann zur Landwehr. Nachdem die Dienstzeit bei Heer und Landwehr nach der Übergangsperiode die gleiche sein wird, hat die Einteilung zu dem einen oder anderen Teil der bewaffneten Macht keinerlei Bedeutung in bezug auf die Dauer der aktiven Dienstleistung.

Bezüglich der Berücksichtigung der Altersklassen bei Einteilung in die Ersatzreserve muß ich darauf verweisen, daß in erster Linie die Erwerbs- und Familienrücksichten maßgebend sind. Bei der Auswahl der auf Grund der §§ 32 und 37 W. G. in die Ersatzreserve Einzuteilenden wird strenge nach dem Grade der Rückswürdigkeit vorgegangen, wobei ältere Altersklassen nur bei vollkommen gleichen Verhältnissen vorgezogen werden können. Landwirte und Familienerhalter stehen in erster Linie. Die eingelangten Gesuche werden nach Kategorien als: sehr berücksichtigungswürdig, berücksichtigungswürdig, minder berücksichtigungswürdig oder nicht berücksichtigungswürdig geordnet und der Entscheidung zugeführt. Die Unparteilichkeit bei diesen Entscheidungen ist dadurch gewährleistet, daß dieselbe kommissionell erfolgt und daß an dieser Kommission sowohl Vertreter der politischen als auch der militärischen Behörde teilnehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung der älteren Altersklassen, als den Vorzug bei gleichen Verhältnissen gegenüber den Jüngeren kann nicht zugestanden werden.

Landeshauptmann: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Bezüglich der Einhaltung der Sonntagsruhe möchte ich mir gestatten, dem hohen Landtage einige Bestim-

mungen zur Kenntnis zu bringen, die diesfalls in dem Dienstreglement I. Teil enthalten sind.

Punkt 14 des Dienstreglements I. Teil verfügt, daß, soweit der Dienst es zuläßt, jedem die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit zu gestatten ist.

Punkt 435 enthält die Bestimmung, daß, damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit es der Dienst zuläßt, zur gehörigen Zeit verrichten können, die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Konfessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militärstationskommanden rechtzeitig zu verlautbaren sind. Von Seite der Truppenkommandanten soll darauf gesehen werden, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Teilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde.

An den bezeichneten Tagen, mindestens allmonatlich einmal, wo es angeht, die Truppen, nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert und in taktische Abteilungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen.

Punkt 255 des Dienstreglements I. Teil ordnet an, daß an Sonntagen sowie an den Feiertagen der verschiedenen Religionsgenossenschaften der betreffenden Mannschaft, das Ausgehen befalls Verrichtung der Andacht, insofern es der Dienst zuläßt, auch vormittags zu gestatten ist.

Überdies wurde durch besondere Erlässe verfügt, daß an Sonn- und Feiertagen den Offizieren und der Mannschaft volle Ruhe zu gewähren ist, insoweit nicht besondere Vorschriften oder zwingende Umstände, wie beispielsweise, unausschiebbare Dienste, Märsche gelegentlich größerer Truppenübungen, Bereitchaften, Assistenzen und dergleichen, eine Abweichung von diesem Grundsatz bedingen.

Der hohe Landtag wolle daraus entnehmen, daß sowohl das Dienstreglement als auch seitens der Zentralstellen ergangene Verfügungen, die Intention verfolgen, den Offizieren und Mannschaften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den religiösen Pflichten nachzukommen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

Zunächst hat das Wort der Herr Bericht-
erstatter über die Landesverteidigungsvorlage.

Thurnher: Ich kann mich als Berichterstatter am Schlusse der Debatte diesmal kurz fassen. Die Erklärungen und Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter haben uns, glaube ich, beruhigt und befriedigt, besonders die zugesagte Ausdehnung der Begünstigungen der Stand-
schützen auf tirolisch-vorarlbergisch Angehörige des stehenden Heeres hat uns außerordentlich erfreut.

Gegen die Bestimmungen der Gesetzesvorlage sind von keiner Seite Einwendungen erhoben und keine Abänderungsanträge eingebracht worden. Die vorgebrachten Wünsche und Forderungen betreffend die Ermöglichung der Teilnahme der Soldaten an den religiösen Übungen und genügende Vorsorge für eine gute Behandlung derselben sind von unserem Lande seit Jahrzehnten wiederholt zum Ausdruck gebracht und auch in anderer Weise ist dieser Wunsch des Landes der Regierung zur Kenntnis gebracht worden und wir werden für diese Forderungen und Wünsche zu jeder Zeit mit allem Nachdruck eintreten.

Hohes Haus! In Anbetracht der jetzigen allgemeinen Lage, in Rücksicht auf die abgegebenen Erklärungen der Vertreter der k. k. Regierung, dann als Ausdruck unseres Willens und unserer Bestrebungen auf die Stärkung der Macht und des Ansehens unseres altherwürdigen Reiches, zugleich aber auch als Abstattung unseres Dankes, unserer Verehrung und Liebe gegenüber dem großen Friedensfürsten, unserem vielgeliebten Kaiser und Herrn, stelle ich den Antrag:

„Das hohe Haus wolle von einer Spezialdebatte absehen und den vorliegenden Gesetzentwurf betreffs des Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg en bloc zum Beschlusse erheben.“

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört.

Hat jemand zu demselben eine Bemerkung zu machen? — Wünscht jemand die spezielle Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes? —

Es ist das nicht der Fall.

Somit ersuche ich alle jene Herren, welche dem Antrage des Berichterstatters, den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in zweiter und dritter Lesung en bloc zum Beschlusse zu erheben, ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Ich konstatiere die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und wir kommen nun zum nächsten Punkte, von dem die Generaldebatte auch schon abgeführt ist. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter über das Gesetz betreffend die Schießstandsordnung.

Jodok Fink: Ich habe beim Schlußworte nach der Generaldebatte über die Schießstandsordnung nur mehr ganz wenig zu bemerken. Von Seite der Mitglieder des hohen Hauses ist über die Schießstandsordnung während der Generaldebatte nicht gesprochen worden. Ich habe nur dem Vertreter der hohen Regierung, Sr. Excellenz dem Herrn Sektionschef Reuter zu danken, daß er uns die Mitteilung gemacht hat, es werde bezüglich der Erweiterung der Schießstände ein Uebergangsstadium geschaffen und es werde auch auf die berechtigten Interessen der Standschützen Rücksicht genommen werden. Dafür sind wir der Regierung zum Danke verpflichtet. Weiter habe ich nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich ersuche noch, die Anträge des Wehrausschusses zu verlesen.

Jodok Fink: Von der Verlesung des Antrages 2 kann abgesehen werden, weil es die gewöhnliche Formulierung ist. Antrag 3 lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Falle als nach den Erfahrungen mehrerer Jahre der

aus Staatsmitteln für Schießstandsbauten zugesicherte Betrag nicht aufgebraucht würde, eine Erhöhung der Schühengaben vorzunehmen“,

und endlich der letzte Antrag lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wenn der für die Schühengaben in Aussicht genommene Betrag nicht ganz zur Verwendung gelangt, eine Erhöhung der Schühengaben in Erwägung zu ziehen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nachdem der Gesetzentwurf schon seit langem in den Händen der Herren Abgeordneten ist, die einzelnen Paragraphen nur anzurufen, und wenn niemand sich zum Worte meldet, werde ich dieselben als angenommen erklären.

Jodok Fink: § 1. Zweck des Schießstandswesens. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 2. Oberleitung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 3. Unmittelbare Leitung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 4. Bildung der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 5. Aufgabe der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 6. Benennung der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 7. Gegenseitiges Verhältnis der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 8. Rechte der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 9. Pflichten der k. k. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 10. Eintritt in einen k. k. Schießstand. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 11. Den Immatrikulierten gleichgestellte Personen, Ehrenmitglieder. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 12. Pflichten der Mitglieder. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 13. Rechte der Standesjünger. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 14. Austritt und Ausschließung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 15. Die Vorsteherung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 16. Wahl der Vor-
sitzung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 17. Wirkungskreis der Vor-
sitzung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 18. Dauer der Amts-
wirksamkeit. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 19. Entscheidung über
Streitigkeiten. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 20. Disziplinarvergehen. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 21. Entscheidung in Dis-
ziplinarangelegenheiten. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 22. Bauführung und Bau-
kostenbedeckung.

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 23. Vermögensverwaltung
und Haushalt, Aufsicht und Kontrolle. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 24. Rechnungsführung und
Jahresrechnung. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 25. Amtsübergabe. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 26. Schießübungen der
t. t. Schießstände. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 27. Schützengaben. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 28. Kaijergaben. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 29. Gewehre und Muni-
tion. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 30. Übergangsbestim-
mungen. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: § 31. Mit dem Vollzuge
dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landes-
verteidigung betraut. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Jodok Fink: Ließt Titel und Eingang des
Gesetzes.

Landeshauptmann: Hat jemand eine
Bemerkung zu Titel und Eingang zu machen? —
Es ist dies nicht der Fall, deshalb erkläre
ich Titel und Eingang als angenommen.

Ich möchte noch bemerken, daß im § 1, zweiter
Absatz, eine Lücke ist, in die seinerzeit das Datum
des Gesetzes einzudrucken kommt; die Stelle
mußte deshalb offen gelassen werden.

Jodok Fink: Ich beantrage die sofortige
Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Bericht-
erstatter hat die sofortige Vornahme der dritten
Lesung beantragt.

Wünscht jemand dazu eine Bemerkung zu
machen? —

Wenn das nicht der Fall ist, dann ersuche ich alle jene Herren, welche dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Ferner hätten wir noch die 3 Anträge des Wehrausschusses.

Wenn das hohe Haus keine Einwendung dagegen erhebt, bringe ich sie unter einem zur Abstimmung. Oder wünscht einer der Herren die getrennte Abstimmung? —

Wenn das nicht der Fall ist, dann ersuche ich alle jene Herren, welche den Anträgen des Wehrausschusses ihre Zustimmung erteilen wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt und unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Hohes Haus! Einer mehr als 20-jährigen Gepflogenheit auch diesmal folgend, möchte ich mir erlauben, am Schlusse der Session ein zusammenfassendes Bild der Tätigkeit der Landesvertretung in den zwei getrennten Tagungen, aus welchen sich die nun zu Ende gehende 5. Landtagsession zusammensetzte, dem hohen Hause nochmals vor Augen zu führen.

Die Session nahm ihren Anfang am 30. September 1912, wurde am 19. Oktober durch Allerhöchste Anordnung vertagt und am 27. März zur 2. Tagung einberufen, die Gesamtdauer betrug also 30 Tage, 20 in der 1., 10 in der 2. Tagung. Während dieser Zeit fanden im ganzen 15 öffentliche und 1 vertrauliche Hausitzung statt, während die einzelnen Ausschüsse ihre zahlreichen Beratungsgegenstände in einer großen Anzahl Sitzungen abwickelten. Ausschüsse bestanden in der 5. Session im ganzen 6, nämlich ein Finanz-, Petitions-, Schul-, volks- und landwirtschaftlicher Ausschuss, endlich in der 2. Tagung ein Wehrausschuss, alle diese aus je 7 Mitgliedern bestehend, mit Ausnahme des Petitionsausschusses, welcher sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzte. — Die dem hohen Hause übermittelten Verhandlungsstücke erreichten die Zahl 74. Sie setzen sich

zusammen aus 3 Regierungsvorlagen, 41 Landesauschuss-Vorlagen, 3 selbständigen Anträgen, 18 Petitionen von Gemeinden, Korporationen, Vereinen u.

Von diesen Gegenständen wurden 8 dem Landesauschusse teils zur Erledigung, teils zu weiteren Erhebungen und Berichterstattung in kommender Session überwiesen; 18 wurden als Berichte des Landesauschusses ohne Verweisung an einen Ausschuss direkt in Verhandlung gezogen, nämlich 2 Berichte über die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen für 1911 und 1912, dann Berichte über die Subventionierung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes, über Erwirkung eines größeren Landesbeitrages zum Schießstande Menzing, über die Verlängerung der Gültigkeit der Weinsteuer, die Voranschläge zum Landes-Kulturfonds, des Normalschulfonds und des Landesschulrates über die aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen, ferner über Schutzbauten im Gemeindegebiete von Reuthe, dann für Bauten am rechten und linken Ufer der Alfenz in Bings und Stallehr mit einem entsprechenden Gesetzentwurfe sowie über die Schutzbauten an der Alfenz und Ill im Stadtgebiete von Bludenz, über die Kapf-Schluchterweiterung in Feldkirch und die Regulierung des Polabaches in Göfis und der Fruch unterhalb bei Meiningen und Koblach, desgleichen wegen Aufhebung des Gesetzes betreffend die Konkurrenzstraße Rankweil-Göfis-Satteins, der Bericht über die Teuerung, über die Abänderung der §§ 21 G. O. und 68 G. W. O., über Einleitung neuerlicher Schritte zur Schaffung einer eigenen politischen Landesstelle in Vorarlberg, endlich in Sachen des Gesuches der Gemeinde Altenstadt betreffend den 30%igen Landesbeitrag zu den Remunerationen der Lehrerinnen der Dominikanerinnen-Volksschule.

Von den übrigen Verhandlungsgegenständen beschäftigten den Finanzausschuss die zweimalige Durchberatung des Voranschlages des Landesfonds für 1913, die Rechnungsabschlüsse aller landschaftlichen Fonds, sowie die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Valduna und der Rechenschaftsbericht des Landesauschusses, endlich die Rechnungsabschlüsse des Lehrerpensionsfonds.

Der landwirtschaftliche Ausschuss erledigte den 13. Jahresbericht der Landeshypothekenbank, den Voranschlag des Landeskulturrates und Landeskulturfonds und endlich den Gesetzentwurf betreffend Regelung der Waldaufsicht.

Im volkswirtschaftlichen Ausschusse kamen zur Durchberatung die Regierungsvorlage betreffend Schaffung eines neuen Wasserrechtes, der Antrag meiner Wenigkeit wegen Erlassung eines Automobilsteuer-Gesetzes, der Antrag des Abgeordneten Mitter und Genossen wegen Erstattung eines Berichtes des Landesauschusses in Sachen der Erwerbung von Wasserkräften im Lande, dann die verschiedenen Subventionierungen des Stiderei-Wanderunterrichtes in Dornbirn und Lustenau, der k. k. Stidereischule, des Stider- und Ferggergenossenschafts-Verbandes, ferner das Straßenprojekt Feldkirch-Stein-Göfis, die Subventionierung der Herstellung einer Brückenrampe Widnau-Lustenau, die Eingabe der Gemeindebediensteten wegen Befreiung von der Besoldungssteuer.

Der Schulausschuss verhandelte die Regierungsvorlage betreffend die Bestellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte, den Akt betreffend die Entlohnung der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen und das Ansuchen der Gemeinde St. Gallenkirch um einen Landesbeitrag zu den Schulauslagen.

Im Petitionsausschusse gelangten zur Erledigung die Gesuche des Landeshilfsvereines vom roten Kreuze um einen Beitrag zur Anschaffung eines Kranken-Transportwagens, des Museumsvereines um einen Beitrag zum Ankauf von Bildern der Künstlerin Angelika Kauffmann, des Jugendfürsorgevereines, des Landesverbandes für Fremdenverkehr, der kaufmännischen Fortbildungsschule Bregenz und der Redaktion der „Forschungen und Mitteilungen der Geschichte Tirols und Vorarlbergs“.

Der Wehrausschuss endlich beriet die Regierungsvorlage betreffend das neue Landesverteidigungsgesetz und die neue Schießstandsordnung, welche soeben im hohen Hause ihre Annahme gefunden haben. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der hohe Landtag noch in vertraulicher Sitzung einen eigenen Volkerei-

instruktor für die Genossenschaftsennerieien des Landes bestellt hat.

Wenn ich diesen Rückblick auf all die zahlreichen Gegenstände gerichtet habe, die der Landtag in der abgelaufenen Session erledigt hat, dann kann ich in Konsequenz dessen Ihnen allen, meine Herren Abgeordneten, nur meinen besonderen Dank und meine volle Anerkennung vor unserem Auseinandergehen zum Ausdruck bringen für Ihren rastlosen Eifer, die weise Ausnützung der Zeit und die treue Pflichterfüllung, die Sie, geleitet von dem lebhaften Wunsche, für das Wohlergehen unseres teuren engeren Heimatlandes und seiner Bevölkerung, unseren stets bewährten Traditionen getreu, betätigt haben. Möge Gottes Segen das Resultat unserer Tätigkeit ins Land hinaus begleiten, damit es die reichsten Früchte bringe!

Besonderen Dank und Wertschätzung bringe ich aber am Schlusse unserer Session dem hochgeehrten Herrn Vertreter der k. k. Regierung, Herrn Hofrat Grafen Thun, aufrichtigen Herzens entgegen, welcher in echt vollstümlicher Weise, als wäre Herr Graf schon viele Jahre ein Sohn des Alemannenvolkes vor dem Arlberg, unser Wesen und Wirken voll erfassend, allen unseren diesmaligen, mitunter schwierigen, anstrengenden Beratungen mit seinen reichen Erfahrungen zur Seite stand und regen Anteil an allem nahm, was uns beschäftigte.

Auch den hochverehrten Herren Vertretern des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums, an deren Spitze St. Exzellenz dem Herrn Sektionschef Reuter, danke ich in meinem und des Hauses Namen für ihre hervorragende Mitwirkung bei den beiden soeben verabschiedeten Gesetzentwürfen, sowohl im Wehrausschusse, wie im Hause, für ihr namens der Regierung beifundenes Entgegenkommen, ihre wertvollen Erklärungen, für die möglichst weitgehende Ausdehnung der Begünstigungen des Landesverteidigungsgesetzes und für all ihre stets so loyalen, offenen und von aufrichtiger Liebe zu unserem Kronlande erfüllten Beweise ihres Wohlwollens und Wertschätzung unseres engeren Heimatlandes und seiner Bevölkerung.

Hohes Haus! Nach wie vor ist die allgemeine Lage Europas infolge des nun schon mehr als

ein halbes Jahr andauernden Balkantrieges und seiner Begleitererscheinungen düster und ernst. Kaleidoskopartig wechseln seit Monaten die Bilder am politischen Horizont; bald glaubt die geängstigte Bevölkerung, die Morgenröte des Friedens zu sehen und erhoffen zu dürfen, bald verfinstern urplötzlich schwere Gewitterwolken das Firmament und in Furcht und Hoffnung sieht man bald dem endlichen Friedensschluß und damit dem schon so lange ersehnten Wiederaufschwung des gesamten Erwerbslebens, von Handel und Industrie, die alle so furchtbar unter der unsicheren Lage zu leiden haben, entgegen; bald glaubt man wieder, vor dem Beginn eines katastrophalen Weltkrieges zu stehen. Alle Großmächte haben ihre ganze Kraft aufgeboten, sich für alle Eventualitäten gerichtet zu finden. Und wehe jener Macht, die eine solche Vorsorge unterlassen würde. Von diesem Gedanken geleitet, haben auch die Vertreter Vorarlbergs in der heutigen Sitzung einstimmig en bloc der Regierungsvorlage betreffend das Institut der Landesverteidigung, durch welche eine erhöhte Bereitschaft des Tiroler- und Vorarlberger Landesjägerkontingentes in Aussicht genommen ist, zugestimmt, nachdem die beiden Häuser des Reichsrates dem Wehrgesetz und der Landwehrvorlage für die übrigen Kronländer bereits im verflossenen Herbst ihre Genehmigung erteilt haben. Diese, wie uns Vertreter des kleinsten Kronlandes, beseelt der eine Gedanke: wenn es gilt, die Großmachtstellung unserer Monarchie zu erhalten, finden sich alle staats-erhaltenden Parteien zusammen in dem gemeinsamen Grundsatz: ohne Erhaltung dieser Großmachtstellung kein dauernder Frieden! Kraftvolles Auftreten allein verbürgt den Völkern die Segnungen des Friedens. Und wenn, was Gott gnädig verhüten wolle, ungeachtet aller Bestrebungen zur Erhaltung des Friedens, als dessen Hauptstütze wir mit Verehrung und Dankbarkeit unseren greisen Friedenskaiser bezeichnen können, es hieße zum Schwert greifen, dann werden sich alle Völker Oesterreichs um den Thron ihres Herrschers scharen und in allen Sprachen wird der Ruf, unseren Altvorderen getreu, ertönen: „Gut und Blut für unsern Kaiser, Gut und Blut fürs Vaterland!“ Stimmen Sie mit mir ein, verehrte Herren, in den patriotischen Jubelruf, den der Vorarlberger schon so oft in guten und bösen

Tagen in patriotischer Hingebung ertönen ließ, den Ruf, welchen die Kaisertreu und Vaterlandsliebe immerdar, besonders aber in Zeiten der Gefahr, zu dem ihrigen gemacht hat, den Ruf vom Arlberg bis zum Bodensee: Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser, lebe hoch, hoch, hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt begeistert bei.)

Ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter Grafen Thun.

Graf Thun: Ich möchte die tiefe Wirkung der patriotischen Worte des Herrn Landeshauptmann durchaus nicht abschwächen, gestatten Sie mir daher nur einige ganz kurze Worte. Zunächst nehme ich mit Dank und Anerkennung die einstimmige en bloc Annahme des Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung zur Kenntnis. Ich glaube, erinnern zu können an die patriotischen Worte, welche einleitend der Herr Berichterstatter zu diesem Gesetze gesprochen hat.

In der diesmaligen Tagung waren drei Regierungsvorlagen dem hohen Hause unterbreitet worden und alle drei, darunter auch das Gesetz, betreffend die Landesverteidigung, wurden vom hohen Hause angenommen. Das kleine Gesetz über die Anstellung der Bezirksschulinspektoren als Staatsbeamte hat inzwischen bereits die Allerhöchste Sanktion bekommen. Ein anderes wichtiges Gesetz, das in der ersten Tagung beschlossen wurde, hat ebenfalls die Sanktion erhalten, nämlich betreffend die Abänderung des § 21 der Gemeindeordnung und des § 68 der Gemeindevahlordnung. Es ist das zwar ein ganz kurzes Gesetz; aber es schien dem hohen Hause auch wichtig zu sein, so daß es einstimmig angenommen wurde und ich kann diese Einstimmigkeit nur begrüßen. Dieses Gesetz, diese kleine Novelle, soll dazu dienen, Gemeindefreitigkeiten vorzubeugen und will den Tendenzen der Gemeindevahlordnung, die das Proportionalwahlrecht beinhaltet, Geltung verschaffen. Die übrigen wichtigen Beschlüsse hat der sehr verehrte Herr Landeshauptmann schon berührt; es erübrigt mir nur noch, auf die

kommende Session hinzuweisen, wo ja dem hohen Hause ein reiches Material wieder vorliegen wird. Ich erinnere an die letzte Anregung zur Schaffung eines Gesetzes zum Schutze der Alpenflora und die Förderung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes, ich erinnere weiter an die Beschlüsse und Anträge des Landeskulturates, welche dahin gehen, ein Gesetz zum Schutze der Alpen zu schaffen. Anschließend daran erinnere ich an den Wunsch der Regierung, in der nächsten Session das eine oder das andere sogenannte Agrargesetz zur Durchführung zu bringen. Ich bringe den Agrargesetzen persönlich besonderes Interesse entgegen, weil es mir vergönnt war, in Salzburg durch mehr als sechs Jahre an der Durchführung dieser Gesetze persönlich mitzuwirken. Das Gesetz zum Schutze der Alpenflora ist kein wirtschaftliches, aber es ist gut, wenn hie und da ein Gesetz vorgelegt wird, welches einen rein idealen Zweck verfolgt.

Und nun meine Herren, wünsche ich Ihnen einen recht guten Sommer und wenn ich das Glück habe, Sie wieder nächstesmal zu begrüßen, hoffe ich, Sie alle vollzählig wieder begrüßen zu können.

Wenn ich einer Persönlichkeit gedenke, so möchte ich des allverehrten Herrn Landeshauptmannes gedenken. Der Herr Landeshauptmann wurde gerade vor Beginn der diesmaligen Tagung von schwerer Sorge bedrückt; die Wolken sind nun gewichen und ich wünsche ihm und seiner allverehrten Frau Gemahlin besonders gute Erholung im Süden, und daß er den Landtag im Herbst in voller Frische wieder eröffne.

Landeshauptmann: Das Wort hat Se. Exzellenz Sektionschef Reuter.

Sektionschef Reuter: Für die überaus schmeichelhaften Worte, die der hochverehrte Herr Landeshauptmann an uns zu richten die besondere Güte hatte, bitte ich unseren wärmsten und besten Dank entgegenzunehmen.

Der freundlichen Einladung, den Verhandlungen des Landesverteidigungsgesetzes und der Schießstandsordnung im Landtage beizuwohnen, sind wir gerne gefolgt.

Es hat uns auch mit aufrichtiger Befriedigung erfüllt, hiebei unsere bescheidene Mitarbeit in den Dienst des hohen Landtages stellen zu können.

Jodok Fink: An dem Gelingen und an der flotten Erledigung unserer Geschäfte hat wohl in erster Linie das Landtagspräsidium den größten Anteil und ich glaube daher im Sinne aller Herren zu sprechen, wenn ich dem verehrten Herrn Landeshauptmann und seinem Stellvertreter für die objektive, unparteiische und erfolgreiche Führung der Verhandlungen unseren wärmstens Dank entgegenbringe.

(Bravo!)

Landeshauptmann: Ich danke sehr für diese Worte und wünsche allen Abgeordneten, wie es bereits der Herr Regierungsvertreter getan hat, eine fröhliche Heimkehr und hoffe, daß sie in der kommenden Session wieder vollzählig sich einfinden werden, um mit allbewährtem Eifer ihre Kräfte in den Dienst des Landes zu stellen.

Hiermit erkläre ich die fünfte Session der zehnten Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr mittags.)